

Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Projektleitung Monika-Maria Kunisch

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Berichtszeitraum 08/2010 bis 08/2012

Vorgelegt im September 2012

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Forschungsauftrag.....	6
3.	Methodisches Vorgehen und Datenbasis.....	6
4.	Modellprojekt.....	8
4.1.	Entwicklung an den beiden Standorten	9
4.1.1.	Standort Schwerin	9
4.1.2.	Standort Neubrandenburg	10
4.1.3.	Gemeinsame Probleme beider Standorte	10
4.2.	Dokumentation der bisher begleiteten Gerichtsprozesse	13
4.2.1.	Angaben zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen	13
4.2.2.	Tatvorwurf und Beschuldigte bzw. Täter/Täterinnen	15
4.3.	Inhalt und Zeitaufwand der psychosozialen Prozessbegleitung	17
4.3.1.	Unterstützung der Mädchen und Jungen.....	17
4.3.2.	Unterstützung der Angehörigen.....	18
4.3.3.	Kooperation mit Prozessbeteiligten	20
4.3.4.	Dauer der psychosozialen Prozessbegleitungen	21
4.3.5.	Fallunabhängige Aktivitäten	22
5.	Belastungen und Verfassung der kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen	23
5.1.	Gesundheit und Lebenssituation.....	23
5.2.	Belastung durch Verfahren und Hauptverhandlung	24
5.2.1.	Wartezeiten	24
5.2.2.	Hauptverhandlung und Verfahrensausgang.....	25
5.3.	Weiterer Unterstützungsbedarf.....	27
6.	Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Prozessbeteiligten	27
6.1.	Auswertung der Fragebögen und der Interviews bei Justiz und Polizei	27
6.2.	Auswertung der Befragung von Angehörigen und betroffenen Kindern und Jugendlichen.	29
6.2.1.	Befragung von Mädchen und Jungen	29
6.2.2.	Befragung von Müttern	32
7.	Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Prozessbegleiterinnen	35
7.1.	Die Situation der Betroffenen und der Angehörigen	35
7.2.	Bedeutung spezifischer Qualifikation.....	36
7.3.	Lokale Vernetzung und Kooperation.....	37

7.4. Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung	37
8. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	38
9. Literatur	40
10. Anhang.....	42
10.1. Tabellenanhang	42
10.2. Fragebögen und Interviewleitfäden für Kooperationspartner.....	44

Ich danke den Prozessbegleiterinnen in Neubrandenburg und Schwerin für die Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung.

Ich danke ebenfalls allen Befragten in Polizei und Justiz, die sich die Zeit nahmen für das Ausfüllen der Fragebögen oder ein Interview.

Ich danke nicht zuletzt den Mädchen und Jungen, die einen Fragebogen ausfüllten und Auskunft über ihre Sicht und Lebenssituation gaben sowie den Müttern, die zu einem Interview bereit waren.

1. Einleitung

Es ist Ausschlag gebend dafür, wie kindliche und jugendliche Opfer von (sexueller) Gewalt das Erlebte bewältigen, ob die Gesellschaft und ihre Institutionen das, was ihnen zugestoßen ist, als bedauerliches Unglück betrachtet oder als Unrecht und dementsprechend als eine Verletzung ihrer Rechte. Die Verletzung der rechtlichen Norm und die Mädchen und Jungen als Verletzte in ihren Rechten müssen anerkannt werden (vgl. Kavemann 2009).

In den vergangenen Jahren hat sich in der fachlichen Diskussion über Gewalt im privaten Raum ein Perspektivenwechsel vollzogen: Von einer Position, die vom Wunsch, vom Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Unterstützung ausging, wurde übergegangen zu einer Perspektive, die das Recht der Geschädigten auf Schutz und Unterstützung betont. Dieser Perspektivenwechsel hat sich in Gesetzen und Bestimmungen zum Opferschutz niedergeschlagen, auch in den Gesetzesänderungen, die das Wächteramt staatlicher Behörden betonen, wenn es um den Kinderschutz geht.

Diese Sichtweise ist von großer Bedeutung für die Wahrnehmung von Gewaltopfern durch die Gesellschaft und ihre Institutionen. Der Status der Opfer verändert sich: Sie treten nicht länger als Bittsteller auf, sondern mit einer Berechtigung. Das fördert eine Haltung ihnen gegenüber, die weniger von Mitleid und Herablassung als von Respekt und Anerkennung geprägt ist. Sowohl der Schaden, der der Gesellschaft durch die Rechtsverletzung entstanden ist als auch der Schaden, der individuell zugefügt wurde, werden ernst genommen. Ein Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung macht die Kinder und Jugendlichen zudem unabhängiger von gesellschaftlich verbreiteten Opferklischees. Geht es zentral um die Verletzung der Rechtsnorm und nicht an erster Stelle um die Verletzung der Person, dann müssen sie grundsätzlich nicht auf eine bestimmte, akzeptierte Weise Opfer sein, damit ihre Aussage Gewicht hat (ebenda). Psychosoziale Prozessbegleitung nimmt ihren Platz neben der rechtlichen Vertretung von Opferinteressen ein und wirkt auf einen schonenden Umgang der Institution mit den jungen Menschen hin.

Information, Zuwendung und Unterstützung sind geeignet, Zutrauen in die eigene Kompetenz auf Seiten der Mädchen und Jungen zu stärken. Hierin ist eine zentrale Aufgabe der Prozessbegleitung zu sehen. Kompetenz setzt zwar Information voraus, Information kann aber widersprüchlich wirken: Falsche oder unzureichende Information verunsichert und ängstigt. Zu wissen, was auf einen im Verlauf des Verfahrens zukommt, kann manche Kinder und Jugendlichen beruhigen, für andere dagegen Quelle neuer Sorge und Beunruhigung sein. Junge Kinder haben in der Regel wenig sachbezogene Kenntnisse, aber auch weniger konkrete Ängste, in späteren Jahren haben sie mehr gerichtsbezogene Kenntnisse, die allerdings nicht sehr substanziell und oft irreführend sind, und dementsprechend auch mehr Ängste. Im jugendlichen Alter haben sie teilweise gute Kenntnisse, was ihnen wieder mehr Sicherheit verschafft, sie aber auch belastet, da sie mehr Einblick in die Tragweite ihrer Aussage für sie selbst und den Angeklagten haben (Volbert/Pieters 2000:25). Sachgemäße, angemessene Information kann Sicherheit verleihen. „Angemessen“ bedeutet, dass nicht versucht werden sollte, Kindern die justizielle Logik zu vermitteln. Kinder können von ihren Unterstützerinnen und Unterstützern erwarten, dass diese kompetent auswählen, welche Informationen sie auf jeden Fall brauchen, welche ihnen zusätzlich hilfreich sind und welche überflüssig sind in dem Sinne, dass sie verwirren oder unnötig beunruhigen. Es reicht aus, wenn sie so viel wie möglich erfahren, um sich zurechtzufinden, ihre eigenen Möglichkeiten und Handlungsspielräume kennen. So sagen Kinder in Befragungen z.B., dass es für sie sehr entlastend war, zu erfahren, dass sie bei der Vernehmung nachfragen

dürfen, wenn sie eine Frage nicht verstanden hatten, dass sie es sagen dürfen, wenn sie sich an etwas nicht genau erinnern usw. (Wolf 1995:62). Wenn sie über diese Informationen verfügen und sich gestärkt fühlen, erleben sie sich als weniger passiv und ausgeliefert und deutlich als selbstwirksamer (Wolf 1997:62).

Das Modellprojekt „Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in Mecklenburg-Vorpommern stellt ein Novum dar. Diese Unterstützung für verletzte Zeuginnen und Zeugen in einem Bundesland wurde durch das Justizministerium bereitgestellt. Es wurden ausschließlich spezifisch qualifizierte Fachkräfte dafür eingestellt und es wurde nach dem Zwischenbericht der Evaluation noch vor Ablauf des Modellzeitraums beschlossen, das Unterstützungsangebot auf weitere Regionen auszuweiten.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein Thema und eine Praxis, die in der Opferschutzdiskussion an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Fastie 2008 a). Ein Wandel in Haltung und gegenseitiger Akzeptanz von psychosozialer Unterstützung im Strafverfahren einerseits und der im Kontext der spezifischen Logik des Rechts ausgeführten Arbeit der Ermittlungs- Und Strafverfolgungsbehörden hat dies ermöglicht. Dem vorangegangen waren hartnäckige Diskussionen und viel Überzeugungsarbeit in beiden beruflichen Feldern, dass *„im Rahmen des geltenden Rechts sehr viel für die Verletzten getan werden kann, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und ihre Möglichkeiten im Sinne der Verletzten und in Kenntnis von deren Befindlichkeit ausschöpfen.“* (Augstein 2008:16)

Im Verlauf von mehr als zehn Jahren wurden viele Vorschriften, Rechtsgrundlagen und Empfehlungen, die Opfer und Zeugen schonen, beschlossen (RiStBV; Bundeseinheitliche Handreichung für den Umgang mit kindlichen Opfern von Sexualdelikten für StA und Richterschaft; StPO; das Zeugenschutzgesetz vom 11.12.2001, das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004, und das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 22.12.2006). Dennoch gehört mehr dazu, um diese Beschlüsse und Reformen in der Praxis zur Umsetzung zu bringen. Noch immer werden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, wenn es auch Konsens geworden ist, *„dass der Staat mit Hilfe seines Rechts dafür sorgen (muss), dass Opfer bei einem Prozess vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden.“* (Zypries 2008:11)

Psychosoziale Prozessbegleitung wird – vor allem von Juristinnen und Juristen – oft kritisch betrachtet, weil eine unzulässige Einmischung in den Ablauf von Strafverfahren oder sogar eine Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen befürchtet wird. Der Begriff bezeichnet jedoch die professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung der Verletzten mit dem Ziel, die individuelle Belastung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit (wieder) herzustellen. Die psychosoziale Prozessbegleitung ersetzt nicht die Aufgaben anderer Professionen: sie hat keine rechtsberatende Funktion und ersetzt auch keine Beratung geschweige denn Therapie. Von der Prozessbegleitung wird höchster Respekt vor dem Recht verlangt. Gespräche mit den Betroffenen über den Tatvorwurf sind ausgeschlossen. Sie beginnt im besten Falle unmittelbar nach der Tat, gibt Unterstützung bei der Klärung, ob Anzeige erstattet werden soll, und dauert im Bedarfsfall bis über das Ende der Hauptverhandlung hinaus.

Der Umfang der psychosozialen Prozessbegleitung wird nach den konkreten Erfordernissen und Bedürfnissen flexibel gestaltet und umfasst unter anderem:

- die Erläuterung des Verfahrensablaufes insgesamt
- die Betreuung und Begleitung vor, während und nach der Vernehmung
- die Begleitung zur Polizei, Gericht, Gutachtern, Rechtsanwältinnen/innen

- die Kooperation zum Wohl der Verletzten mit Gericht, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung (ausführlicher siehe 4).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es das Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist, verletzte Zeuginnen und Zeugen so zu stützen und zu stabilisieren, dass sie ihre Verpflichtungen in einem Strafverfahren möglichst gut erfüllen können, ohne vermeidbaren Schaden zu nehmen. In diesem Sinne ermöglicht die psychosoziale Prozessbegleitung in vielen Fällen den Organen des Rechts, ihrem Auftrag gemäß rechtsstaatlich tätig zu werden.

2. Forschungsauftrag

Die Untersuchungsfragen wurden detailliert von der Auftraggeberin formuliert und für mehrere Themenkomplexe vorgegeben

- kindliche und jugendliche Opfer von Gewalt
- Strafverfahren
- Qualität
- Akzeptanz
- Opferschutz

Den Untersuchungsfragen wurde mit einer Kombination unterschiedlicher Methoden und der Befragung mehrerer am Prozessgeschehen beteiligter Personengruppen nachgegangen.

3. Methodisches Vorgehen und Datenbasis

Eingesetzt wurden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden. Diese Kombination ist sinnvoll, wenn es um die Beurteilung einer neuen Praxis geht. Aus mehreren Gründen – zeitliche Enge bei den Prozessbegleiterinnen und bei allen Kooperationspartnern sowie eingeschränkte Belastbarkeit bei kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen sowie ihren Angehörigen – fiel die Entscheidung überwiegend für quantitative Instrumente: Dokumentationsbögen und Fragebögen, die schriftlich ausgefüllt wurden. In der Abstimmung mit den Projektmitarbeiterinnen wurde abgeklärt, wie sich dies am ehesten mit ihrer Praxis vereinbaren lässt.

- Eingesetzt wurden Fragebögen (siehe Anhang), die sich an die Prozessbeteiligten richteten und die spezifisch für jede Gruppe zugeschnitten waren: Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Nebenklagevertreter/innen, Strafverteidiger/innen. Der Rücklauf war nicht sehr zahlreich, was neben der beruflichen Belastung dieser Personengruppen auch damit zu tun hat, dass z.B. ein Richter mehreren Verfahren vorstand, jedoch den Fragebogen nur einmal beantwortete, oder dass häufig mit derselben Anwaltskanzlei kooperiert wurde, die dann ebenfalls nicht mehrere Fragebögen ausfüllte. Insgesamt liegen folgende Fragebögen vor.

Tabelle 1: Übersicht Fragebögen Prozessbeteiligte

Nebenklagevertretung	20
Polizei	8

Richter/Richterinnen	10
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen	5
Strafverteidiger/Strafverteidigerinnen	5
Gesamt	48

Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012

Um mehr über die Einstellungen und Erfahrungen der am Prozess beteiligten Juristen und Juristinnen zu erfahren, wurde versucht leitfadengestützte telefonische Interviews zu führen. Es kam jedoch nur zu einem ausführlichen Interview. Die Inhalte wurden notiert.

- Auf die geplanten Gruppendiskussionen mit Prozessbeteiligten musste verzichtet werden, an der Arbeitsbelastung der Jurist/innen scheiterte bereits die telefonische Befragung. Die Durchführung einer Gruppe erschien nach dieser Erfahrung nicht realistisch.
- Die geplanten Fragebögen zu Erwartungen und Erfahrungen von unterstützenden Angehörigen wurden nicht eingesetzt. Es zeigte sich rasch, dass die Belastung der Angehörigen vor einem Verfahren sehr hoch ist. Der Einsatz eines Fragebogens wäre in dieser Situation nicht angemessen. Auch nach dem Verfahren stellte eine anhaltende Belastung bzw. ein Wunsch, mit dem Thema abzuschließen ein Hindernis für die Befragung dar. Im Nachhinein wurden deshalb telefonische Interviews mit Müttern geführt, diese sind nicht zahlreich, aber ergiebig. Die Inhalte der Gespräche wurden notiert.

Insgesamt liegen sechs Interviews vor.

- Ausführliche Dokumentationsbögen (siehe Anhang) wurden eingesetzt, um sowohl die Gegebenheiten eines Falles als auch den Verlauf der Prozessbegleitungen und den Arbeitsaufwand der Prozessbegleiterinnen zu dokumentieren. Der ursprünglich geplante Erhebungszeitraum von August 2010 bis November 2011 wurde bis Juli 2012 verlängert, da die Verfahren oft sehr lange dauerten und eine möglichst große Fallzahl erfasst werden sollte.

Insgesamt liegen an beiden Standorten 52 Dokumentationsbögen vor, davon 22 aus Neubrandenburg und 30 aus Schwerin.

- Mit den beiden Prozessbegleiterinnen wurden zu mehreren Zeitpunkten qualitative, persönliche Interviews im Rahmen von Projektbesuchen an den Standorten geführt. Diese Interviews wurden aufgezeichnet und transkribiert. Sie erwiesen sich als außerordentlich ergiebig.

Es liegen sechs Interviews vor.

- Es gestaltete sich schwierig, Kinder und Jugendliche persönlich zu befragen. Die Besorgnis der Angehörigen, dass es in einem persönlichen Interview zu erneuten Belastungen kommen würde, war zu groß, die Zustimmung wurde nicht gegeben. Eine Mutter war bereit die Tochter zu fragen, aber diese wollte einem Interview nicht zustimmen. Ersatzweise wurde ein Fragebogen an die Kinder und Jugendlichen verschickt (siehe Anhang). Die Fragebögen wurden aus Datenschutzgründen von den Prozessbegleiterinnen verschickt, die wissenschaftli-

che Begleitung stellte für den Rücklauf adressierte, frankierte Umschläge zur Verfügung, damit die Kinder den Bogen ausgefüllt verschließen und abschicken konnten und sich sicher sein konnte, dass niemand Einblick nimmt, auch nicht die Prozessbegleiterin. Auf diesem Wege sollte die Möglichkeit für Kritik eröffnet werden.

Insgesamt liegen 12 Kinderfragebögen vor.

4. Modellprojekt

Die Initiative zur Gründung des Modellprojekts ging vom Justizministerium aus, das auch die Trägerschaft und die Projektleitung übernahm. Zur Verfügung gestellt wird eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten. Es geht darum, bessere Bedingungen für diese Betroffenen zu schaffen, die in der Regel nicht wissen, was in einer Gerichtsverhandlung auf sie zukommt. Sehr häufig sind sie die einzigen Zeuginnen bzw. Zeugen und der Verlauf und Ausgang der Verhandlung hängt allein von ihrer Aussage ab. Zu den Tätern bzw. Täterinnen können sie ein sehr ambivalentes Verhältnis haben – vor allem wenn sie sich nahe stehen. Dies kann hohen Druck auf die Zeuginnen und Zeugen zur Folge haben. In dieser Situation ist es hilfreich, Unterstützung in Anspruch nehmen zu können. Sie richtet sich auch an die unterstützenden bzw. begleitenden Angehörigen. Ein Ziel des Modellprojekts der „Psychosozialen Prozessbegleitung“ ist es, die Belastungen für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige in dieser Zeit möglichst gering zu halten. Hauptziel ist die Schonung der Verletzten und ihr unbeschadeter Gang durch das Strafverfahren.

Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung wurden im Rahmen des Modellprojekts durch die Auftraggeberin wie folgt definiert.

Vor der Gerichtsverhandlung:

Die/der Prozessbegleiter/in...

- stellt einen Erstkontakt her und lernt das kindliche oder jugendliche Opfer kennen
- vermittelt eine anwaltliche Vertretung – Nebenklagevertretung
- informiert das kindliche oder jugendliche Opfer altersgemäß über den Ablauf eines Strafverfahrens und über die Aufgaben der beteiligten Personen an einer Gerichtsverhandlung
- informiert über die Aufgaben von Zeuginnen und Zeugen, ihre Rechte und Pflichten
- begleitet bei Bedarf das kindliche oder jugendliche Opfer zu Vernehmungen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft
- zeigt auf Wunsch des kindlichen oder jugendlichen Opfers das Gerichtsgebäude und/oder begleitet es zum Kennenlernen des/der zuständigen Richters oder Richterin
- klärt den Unterstützungsbedarf für die Bezugspersonen des kindlichen oder jugendlichen Opfers
- leistet auf Wunsch des kindlichen oder jugendlichen Opfers Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in Schule oder Ausbildung
- garantiert einen 24-stündigen Telefonbereitschaft vor der Hauptverhandlung.

Während der Gerichtsverhandlung

Die/der Prozessbegleiter/in...

- begleitet und betreut das kindliche oder jugendliche Opfer während der gesamten Gerichtsverhandlung
- erledigt Formalitäten wie Meldung beim Wachtmeister
- sorgt dafür, dass das kindliche oder jugendliche Opfer dem Angeklagten oder der Angeklagten vor der Verhandlung nicht begegnen muss, wenn das Opfer dies nicht wünscht
- begleitet das kindliche oder jugendliche Opfer während dessen Vernehmung durch das Gericht im Gerichtssaal
- betreut das kindliche oder jugendliche Opfer während Wartezeiten im Gericht

Nach der Gerichtsverhandlung

Die/der Prozessbegleiter/in...

- bespricht im Anschluss an die Vernehmung die Erfahrungen des kindlichen oder jugendlichen Opfers
- erklärt auf Wunsch des kindlichen oder jugendlichen Opfers das Urteil und die damit verbundenen Fragen
- informiert bei Bedarf über weitergehende Unterstützungs- und Beratungsangebote wie beispielsweise eine Therapie für das kindliche oder jugendliche Opfer
- führt bei erfolgreich eingelegtem Rechtsmittel die Prozessbegleitung fort.

Das Modellprojekt sollte ursprünglich an den Standorten von drei der vier Landgerichte in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden: Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund. Da sich in Stralsund kein Träger fand, blieb es auf zwei Standorte beschränkt.

4.1. Entwicklung an den beiden Standorten

Die Rahmenbedingungen und die Ausgangssituation in Schwerin und Neubrandenburg unterscheiden sich.

4.1.1. Standort Schwerin

Der Träger der psychosozialen Prozessbegleitung in Schwerin ist der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Schwerin, der hier eine Beratungsstelle unterhält.

Angebotsstruktur: Die Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Kinder unterstützen und beraten Jugendliche und Eltern bei, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung, und beraten Eltern bei Arbeitslosigkeit oder Schulden.

Der Träger bietet einen offenen Kindertreff, Mittagstisch und Unterstützung für Kinder aus armen Familien, das Projekt „Jugendliche beraten Jugendliche“ und eine Elternschule an. Aufgrund dieses breiten Angebots ist der Träger in der Region gut bekannt. In Schwerin wurde durch den Träger bereits vor Beginn des Modellprojekts Prozessbegleitung praktiziert. Hier hatten sich schon Kooperationsbeziehungen und eine gute lokale bzw. regionale Vernetzung gebildet. Auf diese Voraussetzungen konnte aufgebaut werden. Von Beginn des Modellprojekts an war in schneller Folge Prozessbegleitung möglich. Insgesamt wurden bis zum 31.7.2012, dem Ende der Modellaufzeit, 24 Prozesse abgeschlossen und sechs weitere wurden noch begleitet.

Prozessbegleitung am Standort Schwerin findet in der Regel in Schwerin selbst oder im nahen Umkreis statt. Das weiteste war bisher Rostock, was mit einer Stunde Fahrtzeit gut zu erreichen ist.

4.1.2. Standort Neubrandenburg

Der Träger in Neubrandenburg ist der gemeinnützige Verein „Hilfe für Opfer von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern“ e.V., der in mehreren Städten Mecklenburg-Vorpommerns Beratungsstellen unterhält. Hier erfolgt Beratung für alle Opfer von Straftaten.

Neubrandenburg bot keine existierende Vernetzung. Hier begann die Prozessbegleiterin, lokale Vernetzung und Kooperation von Grund auf aufzubauen. Dies ist erfahrungsgemäß ein langfristiges Vorhaben. Entsprechend konnten bis zum Ende der Modelllaufzeit 14 Verfahren abgeschlossen werden und acht weitere wurden zurzeit begleitet. Es zeigt sich, dass die Institutionalisierung der Kooperation eine wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines innovativen Angebots ist. Mit den Angehörigen der Justiz und vor allem mit der Polizei entwickelte sich in der Modelllaufzeit eine gute Kooperation. Der lokale Runde Tisch zum Thema Opferschutz wurde implementiert.

Die Prozessbegleitung am Standort Neubrandenburg muss ein weites Einzugsgebiet abdecken, im Einzelfall bis Anklam. Das bedeutet lange Fahrtzeiten, um Familien aufzusuchen bzw. zu Terminen zu fahren. Mit der Ausweitung des Angebots an psychosozialer Prozessbegleitung im Land, die für Rostock und Stralsund geplant ist, käme eine deutliche Entlastung dieses Standorts hinzu.

4.1.3. Gemeinsame Probleme beider Standorte

Im Folgenden werden einige Problembereiche ausgeführt, die unabhängig vom Standort für Prozessbegleitung gelten.

- Vorbehalte beim der Justiz

Vorbehalte der psychosozialen Prozessbegleitung gegenüber sind noch nicht in Gänze ausgeräumt. Dies ist nicht die spezielle Wahrnehmung der Prozessbegleiterinnen. Ein Rechtsanwalt formulierte es mit Blick auf Staatsanwaltschaft und Gericht im Interview so:

„Ich denke, es handelt sich um einen längeren Lernprozess.“

Vorbehalte müssen auch bei der Polizei immer noch einmal ausgeräumt werden. Dabei handelt es sich nicht um ein generelles Misstrauen, sondern um Sorgen, dass dieses neue Element bewährte Arbeitsweisen irritieren könne.

„Ich glaube es ist immer noch diese Angst der Beeinflussung da. Sie haben Angst, dass alleine dadurch dass jemand anwesend ist, die Kinder nicht so offen reden, sie nicht alles erzählen. Ich habe aber auch gesagt dass ich es generell so mache: wenn die Kinder und Jugendlichen sagen: ‚Frau B ich schaff das alleine‘, dann sollen sie auch alleine reingehen. Ich bin nicht scharf darauf alles zu hören, das ist gar nicht mein Bestreben, da mit Macht rein zu wollen. Aber die Kinder haben das Recht auf eine Vertrauensperson während der Vernehmung. Das habe ich ihr auch noch einmal erklärt. Das hat sie dann auch angenommen und wollte es noch einmal mit ihren Kollegen besprechen. Wir haben es davor auch schon erlebt, dass sogar eine Anwältin rausgeflogen ist und das geht gar nicht.“

Die Prozessbegleiterinnen müssen eine Gratwanderung schaffen: Einerseits hartnäckig für die Rechte und das Wohlergehen ihrer kindlichen und jugendlichen Klientinnen und Klienten eintreten und andererseits die Kooperationsbeziehungen konstruktiv weiter entwickeln.

„Es ist dann immer so ein schlechtes Klima. Das sind auch keine guten Voraussetzungen. Ich weiß auch nicht wieso, denn das Angebot gibt es jetzt lange genug und eigentlich müssten sie ja wissen, es ist unser aller Ziel, dass das Verfahren gut läuft, dass das Kind so wenig wie möglich belastet wird. Dass auch etwas Gutes dabei rauskommt. Weil, wenn es bei der Polizei gut läuft, dann ist es auch eine Voraussetzung, dass es nachher auch im Verfahren gut weiter geht. Ich denke dass ich das gut verständlich gemacht habe.“

- Mängel bei der therapeutischen Versorgung

Ein großes Problem stellt die Versorgung mit Psychotherapie oder Traumatherapie im Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Das Angebot der Erziehungsberatungsstellen wird als gut eingeschätzt, aber es gibt zu wenige Therapieplätze für Kinder und Jugendliche und den wenigen Angeboten – vor allem auch denen der freien Therapiepraxen – sind lange Wartezeiten vorgeschaltet. Für Kinder und Jugendliche in einer Krise nach erlebter Gewalt bzw. nach einer Anzeige wegen erlebter Gewalt fehlen Angebote zur Krisenintervention, die helfen, die Wartezeiten zu überbrücken. Hier stehen die Prozessbegleiterinnen vor der Situation, den Bedarf deutlich zu sehen, mit Erwartungen konfrontiert zu werden, dass sie eine Lösung finden, eine Lösung aber nicht erreichbar ist.

„Die eine Elfjährige braucht unbedingt psychologische Hilfe. Sie muss mit irgendjemandem drüber reden können und dann kann ich der Mutter nur sagen: ‚ich kann es versuchen, aber ich kann Ihnen nichts versprechen, es gibt lange Wartezeiten.‘ Das ist für die Menschen, für die Betroffenen auch, immer sehr unverständlich. Dass sie niemanden bekommen. Sie hat jetzt zwar im Kinderzentrum hier eine Musiktherapie wegen einer anderen Sache, aber das reicht nach dem, was passiert ist, nicht mehr aus. Es gibt keine Kriseninterventionsmöglichkeit. Also dann bleibt wirklich nur die Klinik verbunden mit Aufenthalt. Und da schrecken die meisten ja sofort zurück. Das hatte ich jetzt bei einem anderen Mädchen, das ich lange besucht habe. Sie hat gesagt hat sie will das nicht. Sie hatte aber ganz massive Autoaggressionen gezeigt und konnte die auch benennen und alles und kam dann später von sich aus, uns sagte: ‚so, jetzt will ich es selber‘. Aber man kann nicht immer gleich kommen, ja Klinik. Das ist auch nicht für jeden das richtige. Von daher ist es sehr, sehr schwierig Unterstützung zu finden.“

Zum geringen Umfang des Therapieangebotes kommt hinzu, dass Voraussetzung für eine Therapie eine vertrauensvolle Beziehung ist. Stimmt die Beziehung zwischen einem Mädchen oder Jungen und der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht, muss die Suche von vorne beginnen.

„Ich kann die tausendmal nett finden und kompetent, aber wenn das Kind sagt: ‚Nee, die ist total doof‘, geht es nicht, und da war es so, dass sie gesagt hat: ‚Da will ich nie wieder hin.‘“

Die Fahrt nach Rostock, wo das Angebot besser ist und die Kinderpsychiatrie ambulante Therapie bietet, können sich viele Familien nicht leisten. Selbst die Verabredungen zum Gutachten stellen die Prozessbegleiterin manchmal vor die Herausforderung, einen neutralen Ort zu finden, der sowohl für die Gutachterin bzw. den Gutachter als auch für das Kind und die Angehörigen nicht zu weit entfernt ist. Noch nachdrücklicher stellt sich das Problem für ökonomisch schlechtgestellte Familien, die im Umland leben – nicht in Neubrandenburg oder Schwerin – und deren Versorgungslage noch deutlich schlechter ist. Neben den Wartezeiten sind die Fahrzeiten und –kosten das Problem.

„Ich war froh, dass ich in einem kleinen Ort eine Therapeutin gefunden habe, die für Krisenintervention Platz hat, wo die kleinen Klienten bevorzugt werden. Da war ich ganz glücklich drüber, dass ich innerhalb einer Woche Termine bekommen haben und das für zwei Kinder gleichzeitig.“

Das Angebot der Erziehungsberatungsstellen gilt nur für Kinder und Jugendliche. Heranwachsende oder Erwachsene werden hier nicht therapeutisch versorgt. Auch deren Bedarf an therapeutischer Unterstützung ist jedoch erheblich. Neben konkretem Stress durch Anzeige und Gerichtsverfahren sowie durch die Konfrontation mit der Gewalttat werden im Verlauf der Begleitungen weitere Belastungen auch bei Angehörigen deutlich, für die Lösungen schwer zu finden sind.

- Prozessbegleitung in einem großen Zuständigkeitsbereich

Kooperation ist immer von Personen abhängig, der persönliche Kontakt kann sehr viel ermöglichen: Informationen fließen, gegenseitiges Verständnis und professionelle Akzeptanz werden erreicht, ein neues, bislang wenig bekanntes Angebot wie die Prozessbegleitung fügt sich dann in die bereits etablierten Abläufe reibungslos ein und alle spüren die Entlastung, die es mit sich bringt. Bestehen (noch) keine persönlichen Kontakte, tauchen teilweise massiv Probleme auf. Dies ist dann der Fall, wenn eine Prozessbegleitung an einem entfernten Gericht übernommen wird, wo dieses Angebot vor Ort nicht existiert.

„Alle waren total überfordert mit mir. Es war wirklich so, dass ich das hundertmal erklären musste, dass ich nichts über den Tathergang weiß und die Akte nicht kenne und mit den Kindern nicht darüber gesprochen habe. Das war ganz kompliziert, muss ich sagen. Aber da, wo man schon öfter war, wo die einen kennen, das läuft sehr gut. Also über unser Gericht kann ich mich überhaupt nicht beklagen.“

Um gute Voraussetzungen für die Zusammenarbeit auch in Ortschaften des Umlandes zu schaffen, müssten die Prozessbegleiterinnen regelmäßig bei den Kooperationspartnern – Polizei, Gericht, Jugendamt, StA – vorsprechen und den Kontakt halten. Das ist mit der momentanen Besetzung und zeitlichen Ausstattung nicht zu leisten. Die Prozessbegleiterinnen halten Kontakt im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sind Besuche nicht möglich, geben sie telefonisch Rückmeldung.

4.2. Dokumentation der bisher begleiteten Gerichtsprozesse

Zur Auswertung lagen insgesamt 52 Dokumentationsbögen vor.

Tabelle 2: Anzahl der begleiteten Verfahren

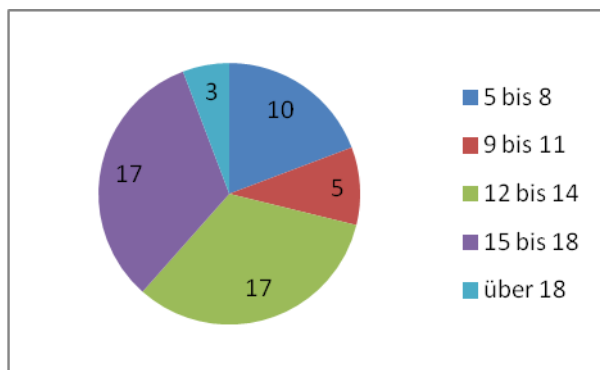
Standort	keine Anzeige	abgeschlossen	eingestellt	Strafbefehl	noch laufend	Anzahl Verfahren gesamt
Neubrandenburg		10	4		8	22
Schwerin	1	17	5	1	6	30
Gesamt	1	27	9	1	14	52

Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012

4.2.1. Angaben zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen

Die Mehrheit der begleiteten Zeuginnen und Zeugen war im Kindesalter, also bis 14 Jahre alt. Das jüngste Kind war noch im Vorschulalter. Zwei Zeug/innen waren junge Erwachsene.

Abbildung 1: Alter der begleiteten Zeuginnen und Zeugen

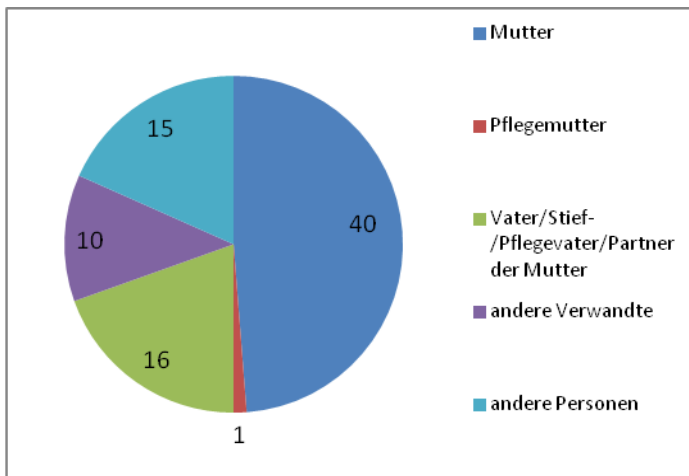


Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=52

Begleitet wurden 34 Mädchen und 18 Jungen.

Kein Mädchen oder Junge kam alleine zur Prozessbegleiterin. Sie wurden vorwiegend von der Mutter begleitet. In 16 Fällen war auch ein Vater, Stiefvater oder Partner der Mutter dabei. Weitere Begleitpersonen waren andere Verwandte und in 15 Fällen professionelle Helfer/innen wie Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen oder Lehrkräfte.

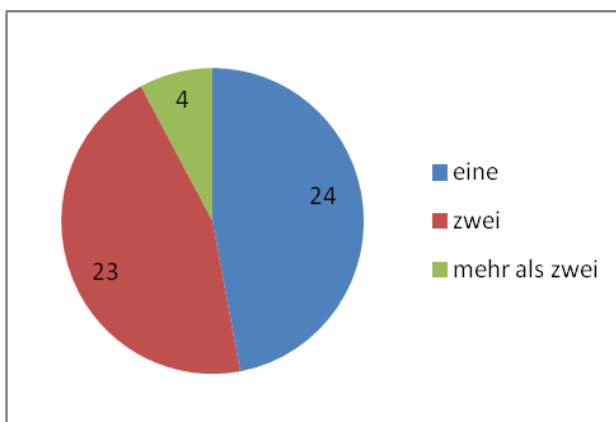
Abbildung 2: Begleitpersonen



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=52

Die Anzahl der Begleitpersonen ist für die Prozessbegleitung insofern von Bedeutung, als in der Regel alle Personen Informationen und zum Teil eigene Unterstützung brauchen. Mehrheitlich hatten die Prozessbegleiterinnen mit mehr als einer Begleitperson zu tun.

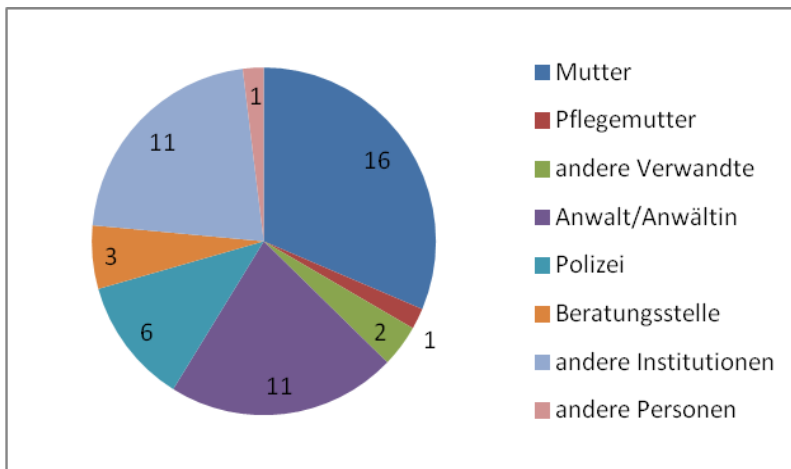
Abbildung 3: Anzahl der Begleitpersonen pro Kind



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=51

Den Kontakt zur Prozessbegleitung bekommen die betroffenen Kinder und Jugendlichen vor allem über eine Anwältin/einen Anwalt (11) oder über ihre Mutter (16), aber auch über die Polizei oder Beratungskontakte.

Abbildung 4: Wer stellte den Kontakt zur Prozessbegleitung her?

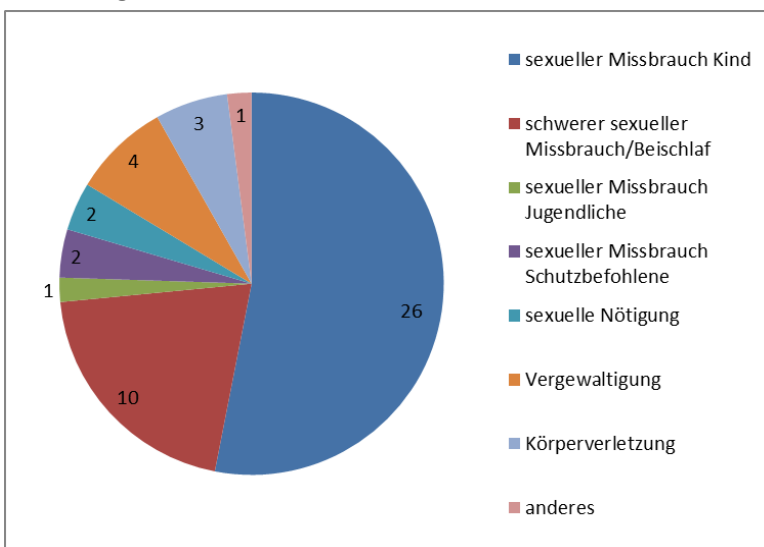


Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=51

4.2.2. Tatvorwurf und Beschuldigte bzw. Täter/Täterinnen

In der Hälfte der Fälle war der Tatvorwurf der sexuelle Missbrauch eines Kindes, zu einem Fünftel war es schwerer sexueller Missbrauch. Es gab keine signifikanten Unterschiede nach dem Geschlecht der Kinder.

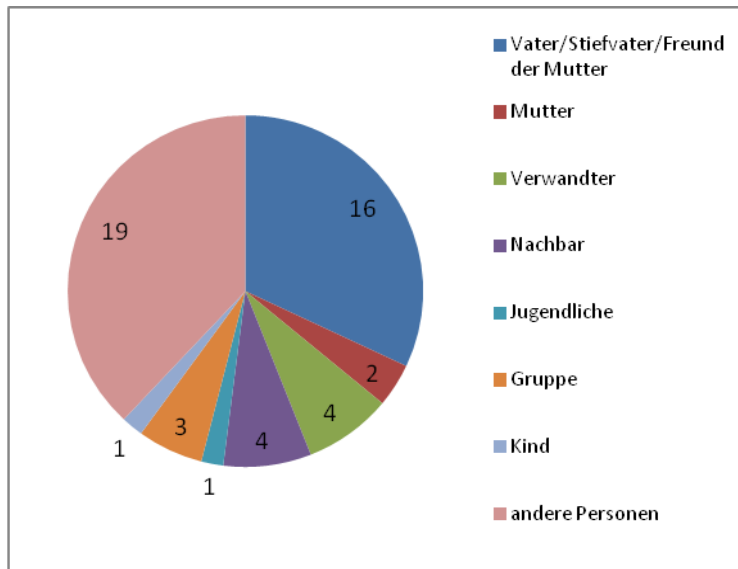
Abbildung 5: Tatvorwurf



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=49

Beschuldigte bzw. Täter waren überwiegend männlich, in sechs Fällen weiblich und in einem Fall waren beide Geschlechter an der Tat beteiligt. Genauer aufgeschlüsselt zeigt sich folgendes Bild: Die größten Einzelgruppen der Täter sind Väter bzw. Männer an Vaters Stelle und Erwachsene außerhalb der Familie oder der unmittelbaren Nachbarschaft. Es ging insgesamt häufiger um außerfamiliale als innerfamiliale Gewalttaten.

Abbildung 6: Beschuldigte bzw. Täter und Täterinnen



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=51

Im Folgenden einige Details zur oben stehenden Abbildung:

- Durch Männer bzw. männliche Jugendliche wurden 30 weibliche und 14 männliche Opfer angegriffen. In sieben Fällen waren die Beschuldigten weiblich, in zwei Fällen waren es Mütter, die alleine oder gemeinsam mit dem Partner gewalttätig waren, in einem Fall eine Jugendliche. Angegriffen hatten sie drei weibliche und vier männliche Opfer.¹ Eine Mutter stand wegen sexuellen Missbrauchs, die andere wegen Kindesmisshandlung vor Gericht.
- Das Delikt der Jugendlichen war Körperverletzung. In zwei Fällen wurden schwere Straftaten durch Gruppen von Jugendlichen verübt: sexueller Missbrauch eines Kindes, Vergewaltigung, Körperverletzung.
- Das Kind hatte ein anderes Kind missbraucht.
- In der Gruppe „andere Personen“ finden sich überwiegend Männer aus dem engen sozialen Umfeld der Mädchen und Jungen. In drei Fällen hatte sich eine Bekanntschaft über das Internet entwickelt.
- Ein Täter blieb unbekannt, zwei weitere waren den Opfern fremd.

Das hauptsächliche Muster entspricht somit dem durch die Forschung als am häufigsten belegtem: Männlicher Täter und weibliches Opfer.

¹ Zu berücksichtigen ist, dass es in einem Fall sowohl einen Täter als auch eine Täterin gab und das Opfer weiblich war.

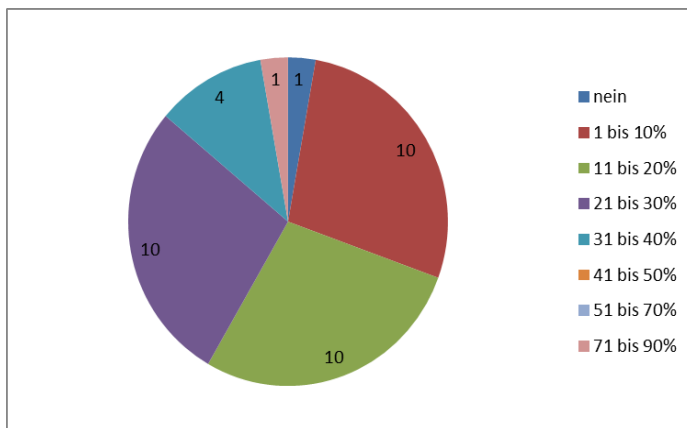
4.3. Inhalt und Zeitaufwand der psychosozialen Prozessbegleitung

Entsprechend den vorgegebenen Forschungsfragen wurde in den Falldokumentationen der Aufwand einzelner Leistungen pro Fall festgehalten.

4.3.1. Unterstützung der Mädchen und Jungen

Die altersgemäß vermittelte Information über alle das, was Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren erwartet, was möglicherweise auf sie zukommt und was ihre Rechte und Pflichten sind, ist eine zentrale Leistung der psychosozialen Prozessbegleitung. Information war bis auf eine Ausnahme in allen begleiteten Fällen, die abgeschlossen wurden, nötig. Mehrheitlich nahm sie nicht mehr als ein Viertel bis weniger als ein Drittel der aufgewendeten Arbeitszeit in Anspruch, in einigen Fällen jedoch deutlich mehr.

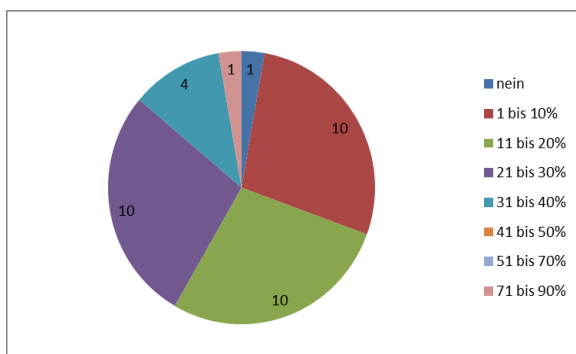
Abbildung 7: Information der Zeuginnen und Zeugen



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=36

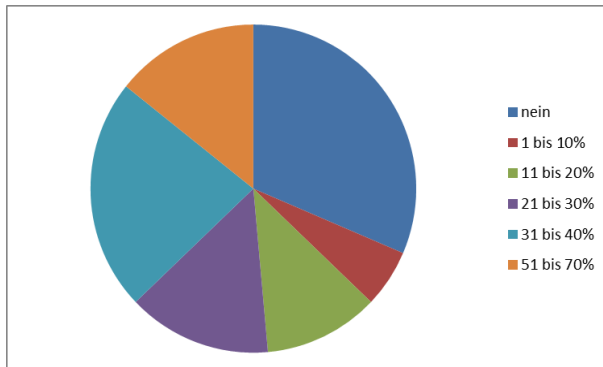
Sind Mädchen und Jungen in einer krisenhaften Situation, ist einmalige oder mehrmalige Krisenintervention erforderlich. Krisen können sich angesichts der bevorstehenden Gerichtsverhandlung bzw. nach einer anstrengend erlebten Vernehmung entwickeln oder Mädchen und Jungen können es nicht verkraften, dass sie im Alltag weiterhin mit dem Beschuldigten konfrontiert sind, wenn er nicht in Untersuchungshaft genommen wurde. Die Prozessbegleitung muss erreichen, dass die Aufregung sich legen kann, die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich durch die Anspannung von Eltern und Angehörigen belastet werden und ihr Alltag während der teilweise sehr langen Wartezeit so weit als möglich normal verlaufen kann.

Abbildung 8: Krisenintervention bei Zeuginnen und Zeugen



Die Begleitung der Zeuginnen und Zeugen zur Polizei, zur Anwältin/dem Anwalt, zu Gutachter/innen und dann zu den Verhandlungstagen ist eine zentrale Aufgabe der Prozessbegleiterinnen. Hierfür wird häufig viel Zeit aufgewendet.

Abbildung 9: Begleitung der Zeuginnen und Zeugen

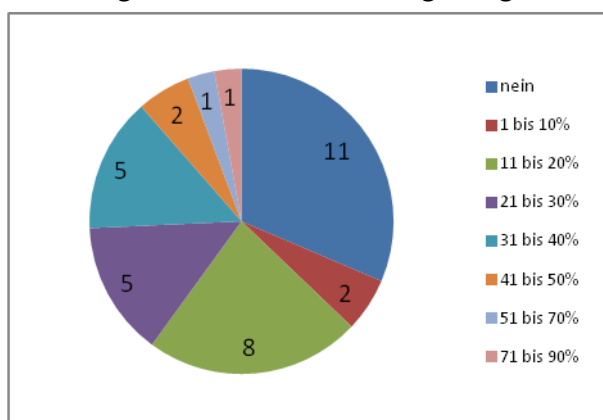


Generell kann keine verallgemeinernde Aussage über das Volumen der jeweiligen Aufgaben getroffen werden. Der Arbeitsaufwand ist vollständig abhängig von den Gegebenheiten des Falles.

4.3.2. Unterstützung der Angehörigen

Die Unterstützung der Angehörigen der verletzten Kinder und Jugendlichen hat einen ebenso hohen Stellenwert in der Arbeit der Prozessbegleiterinnen. Der Aufwand kann sehr gering sein – in etwas über der Hälfte der Fälle blieb er deutlich unter 50% - er betrug in einem Fall jedoch bis 70% und in einem anderen sogar bis 90% der geleisteten Arbeitszeit. Hierbei ist zu bedenken, dass es bei begrenztem Stundenvolumen an Zeit für die Mädchen und Jungen selbst fehlen kann, wenn die Angehörigen sehr unterstützungsbedürftig sind und nicht an eine andere Einrichtung angebunden werden können.

Abbildung 10: Information von Angehörigen



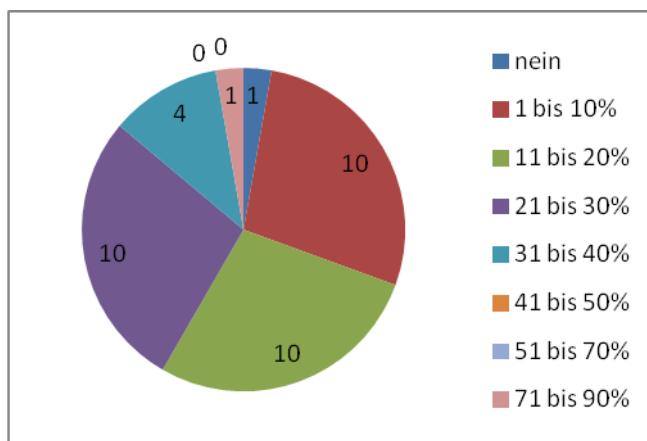
Angehörige begegnen den Prozessbegleiterinnen mit unterschiedlichem Bedarf an Unterstützung. Vor allem Mütter sind diejenigen, die Beratung in Anspruch nehmen und an der Seite der Kinder für deren Wohlergehen verantwortlich sind. Dies zu leisten, ist nicht allen möglich. Mütter werden als kompetent und handlungsfähig erlebt: „*Ich habe gerade Mütter, die sind unheimlich stark, die auch ihre Kinder unterstützen und sagen sie machen alles für ihre Kinder.*“ Sie werden aber zum Teil auch als ebenso bedürftig wie ihre Kinder erlebt, teilweise beanspruchen sie den Opferstatus und treten damit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen an Unterstützung in Konkurrenz zu ihren Kindern.

„Dann gibt es aber auch die andere Seite, wo ich immer aufpassen muss, wo ich Grenzen ziehen muss. Das sind die Mütter, die denken, dass sie diejenigen sind, die leiden, und dass sie eigentlich diejenigen sind, die Hilfe brauchen. Dem Kind geht es ja gut. Das habe ich schon ganz oft gehört. Mein Kind hat das eigentlich schon längst verarbeitet, aber mir geht es schlecht. Das ist schwer. Das empfinde ich jedes Mal als Herausforderung, da wirklich eine Grenze zu ziehen: Halt, stopp! Ihr Kind braucht jetzt die Hilfe. Es ist sicherlich ganz schwierig für Sie. Da können wir auch gucken, wie wir Ihnen helfen können, aber jetzt ist in erster Linie Ihr Kind wichtig.“

Wenn andere Familienmitglieder oder Bekannte für die Mütter sorgen und sich um sie kümmern, wird das von den Prozessbegleiterinnen sehr begrüßt.

„Ganz selten männliche Bezugspersonen, das ist wirklich selten. Das hatte ich jetzt ein paarmal, der Papa, oder der neue Lebensgefährte, die dann auch wirklich toll waren und die Mutter ein bisschen gestützt haben, was für mich auch wieder eine Entlastung ist.“

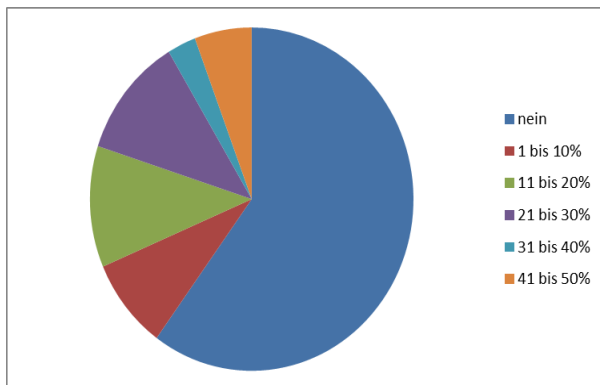
Abbildung 11: Krisenintervention bei Angehörigen



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=35

Gemeinsame Gespräche mit den betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Eltern oder anderen Unterstützungspersonen gehören ebenfalls zu den Leistungen der Prozessbegleiterinnen. Vor allem bei Konflikten zwischen Jugendlichen und Eltern spielen sie eine bedeutsame Rolle, um die für die Belastungen des Strafverfahrens notwendige Stabilität und Ruhe zu erreichen.

Abbildung 12: Gemeinsame Gespräche

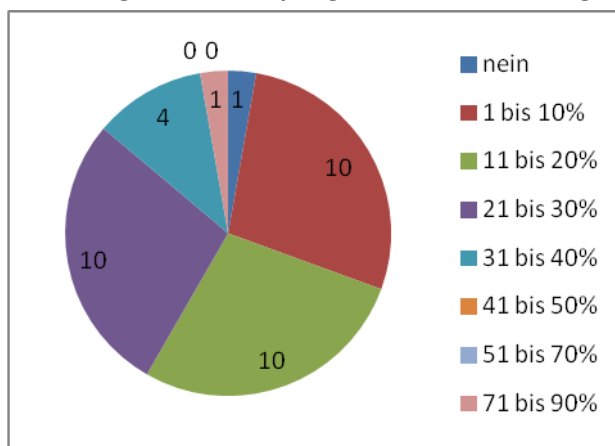


Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=35

4.3.3. Kooperation mit Prozessbeteiligten

Dieser Aufgabenbereich zeigt ebenfalls ein sehr heterogenes Bild. Einerseits finden sich hier die häufigsten Angaben, dass der Aufwand unter 20% der verwendeten Arbeitszeit geblieben ist, andererseits gab es auch Fälle, in denen er bis zu 40% anstieg.

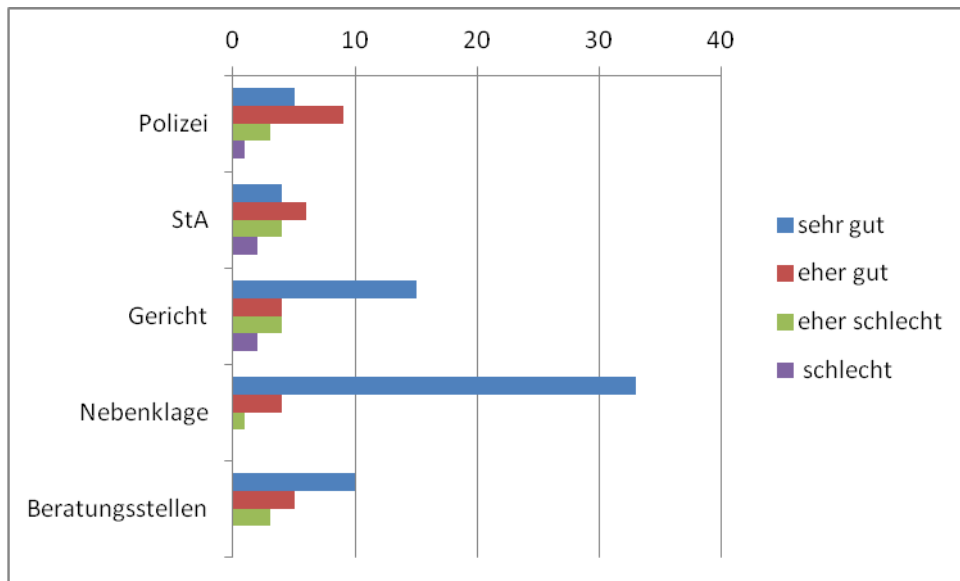
Abbildung 13: Kontaktpflege mit Prozessbeteiligten



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=35

Die Prozessbegleiterinnen gaben für jeden abgeschlossenen Fall an, wie sie die erfolgte Kooperation mit anderen Prozessbeteiligten erlebt hatten. Diese Einschätzung ist grundsätzlich abhängig von dem Verlauf des jeweiligen Falles zu sehen und keine generelle Bewertung der Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz. Sie ist auch abhängig davon, ob und wie intensiv in einem Fall Kontakt zu den Prozessbeteiligten bestand.

Abbildung 14: Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Prozessbeteiligten

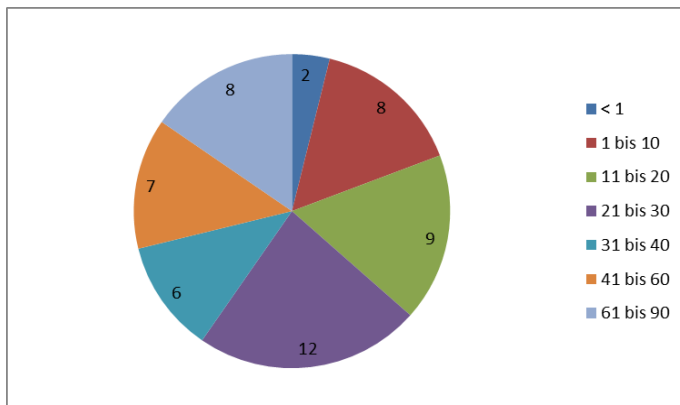


Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=16 bis 38

4.3.4. Dauer der psychosozialen Prozessbegleitungen

Abhängig davon, in welchem Stadium des Verfahrens Kontakt zur Prozessbegleiterin aufgenommen wurde und davon, wie lange sich das Verfahren hinzieht, unterscheidet sich die Dauer der Prozessbegleitungen erheblich. Das Minimum lag bei unter einer Woche, das Maximum bei knapp zwei Jahren.

Abbildung 15: Dauer der Prozessbegleitungen in Wochen



Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=52

Die Dauer von mehrheitlich über einem halben Jahr bei einem Mittelwert von knapp 8 Monaten zeigt, wie rasch die Ressourcen der Prozessbegleiterinnen an ihre Grenzen stoßen können, wenn sie gleichzeitig Fälle mit intensivem Beratungs- und Stabilisierungsbedarf zu bewältigen haben.

4.3.5. Fallunabhängige Aktivitäten

Neubrandenburg: Die Vernetzung in Neubrandenburg musste erst aufgebaut werden. Mit den Angehörigen der Justiz und vor allem mit der Polizei entwickelte sich in der Modelllaufzeit eine gute Kooperation. Der lokale Runde Tisch zum Thema Opferschutz wurde implementiert. Die Prozessbegleiterin hatte hierzu alle fachlich Zuständigen eingeladen. Zum ersten Treffen waren alle Eingeladenen vertreten. Es fand in Räumen der Hochschule statt. Geklärt wurden Ziele und Erwartungen, die in einem Protokoll festgehalten wurden. Als gemeinsame Aufgabe nahm das Gremium sich vor, einen Flyer mit den Angeboten der Region zu entwickeln. Zum zweiten Treffen kamen deutlich weniger Teilnehmende. Der Aufbau verlässlicher Vernetzungsstrukturen fordert Geduld, auch angesichts der Terminenge von Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Richter/innen.

Die Prozessbegleiterin machte das Angebot bei allen in Frage kommenden Beratungseinrichtungen und in der Justiz bekannt. Da einige behinderte Klient/innen begleitet wurden, nahm sie auch Kooperationsgespräche mit der örtlichen Förderschule auf.

Schwerin: In Schwerin gab es bereits die Praxis der Prozessbegleitung und ein Kooperationsnetz, das weiter ausgebaut werden konnte. Allerdings können diese Kooperationsbeziehungen nicht als gegebene Tatsachen hingenommen werden, sondern müssen kontinuierlich gepflegt werden. Eine Umstrukturierung bei der Polizei z.B. machte das erneute Knüpfen von Kooperationen notwendig.

„Die Mutter in dem Fall, wo das Kind weg war, es wurde mit Spürhunden gesucht, alles, es war ja wirklich ganz, ganz massiv, die war dann bei der Polizei. Nachdem sie wieder zuhause war rief die Mutter mich an: ‚ja, ich hab Ihren Flyer von der Polizei bekommen‘. Dann habe ich gedacht, oh, das ist ja schön. Und als ich bei der Familie ankomme, stelle ich fest, sie hatte einfach alles mitgenommen was da lag an Flyern. Man hat ihr nichts gegeben.“

Ein Problem besteht hier in den noch nicht gelungenen Kooperationsbeziehungen zum Jugendamt. Trotz intensiver Bemühungen seitens der Prozessbegleiterin kam in Schwerin noch kein Termin zustande. Die Prozessbegleiterin ist entschlossen, am Ball zu bleiben und es weiter zu versuchen. Mit Jugendämtern in umliegenden Kommunen gelingt hingegen die Zusammenarbeit.

Anforderungen an beide Standorte: Sehr zeitintensiv und deshalb nicht zu bewältigen sind Kontakte zur Vielzahl der Kooperationspartner im Umland. Mecklenburg-Vorpommern ist ein großes Flächenland. Die Prozessbegleiterinnen übernahmen teilweise Begleitungen in weit entfernt liegenden Orten. Damit dort gute Bedingungen für die kindlichen Zeuginnen und Zeugen geschaffen werden, wäre regelmäßige Kontaktpflege erforderlich. Deshalb nutzen die Prozessbegleiterinnen einen Termin mit einer Klientin/einem Klienten oder bei Gericht in einer anderen Stadt, um andere Kooperationspartner vor Ort kennenzulernen und sich vorzustellen.

„Es gibt immer mal so einen Motivationsschub, persönlich vorzusprechen, und wenn ich dort einen Termin habe, dann muss er sich der Weg auch lohnen. Ich habe es jetzt gerade auch in B gemacht: ich war beim Jugendamt, bei der Polizei, bei der Therapeutin und bei der Klientin. Ich denke, das brauche ich auch. Ich muss vor Ort sehen, was es gibt und ich möchte mir auch das Feedback holen.“

Die Rückmeldung der Kooperationspartner ist für die Prozessbegleiterinnen wichtig, denn so können sie feststellen, ob ihr Angebot auf Akzeptanz trifft oder ob weitere Vorbehalte abgeklärt werden müssen. Auch umgekehrt spielen Rückmeldungen in der Kooperation eine Rolle. Im Gespräch können kleine Veränderungen der Routine erreicht werden, von denen den beteiligten oft gar nicht bewusst ist, wie Ausschlag gebend sie sein können, z.B. wenn die Polizei auf ihren Unterlagen vermerkt, dass sie die Prozessbegleitung eingeschaltet hat und so die Staatsanwaltschaft gleich darüber informiert ist. In Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft kann dann geklärt werden, ob die Vermerke der Polizei zur Kenntnis genommen werden und wie die Prozessbegleitung seitens der Staatsanwaltschaft eingebunden werden kann, wenn dies bis dahin noch nicht erfolgt ist.

Auch für die Kooperationspartner ist Rückmeldung von Bedeutung:

„Ich hatte kürzlich eine kurze, knackige Verhandlung in A. Die Richterin war ganz toll, es war auch alles gut vorbereitet mit dem Mädchen. Da habe ich sie nach der Verhandlung angerufen und ihr das gesagt. Das hat ihr, glaube ich, gut getan, dass ich mich bedankt habe. Obwohl es einen Freispruch gab. Ich wollte ihr nur sagen, wie gut ich ihren Umgang mit dem Kind erlebt habe. Ich habe ja nicht oft Verhandlungen in A, deshalb kannten wir uns auch nicht, aber ich musste das loswerden. Das bewirkt letztendlich auch was.“

Kooperationsaufbau, Information der Kooperationspartner über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung und Verabredungen sowie gemeinsame Gespräche während des Verfahrens sind oft zeitaufwendig, aber für gelingende Unterstützung der Mädchen und Jungen unverzichtbar.

5. Belastungen und Verfassung der kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen

Wenn die Belastungen von Mädchen und Jungen in den Blick genommen werden, die Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren wegen ihnen angetaner Gewalt sind, dann geht es um Verschiedenes (vgl. Fastie 2008 b):

Belastung durch:

- die Erinnerung an die erlebte Gewalt
- anhaltende Folgen der Gewalt
- problematische Reaktionen des sozialen Umfeldes
- Bedrohung durch fehlenden Schutz
- Verluste von Vertrauen und Beziehungen.

5.1. Gesundheit und Lebenssituation

Für Mädchen und Jungen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind, sind diese Taten häufig nicht die erste oder die gravierendste Belastung in ihrem jungen Leben. Forschung gibt z.B. deutliche Hinweise auf das vielfach erhöhte Risiko von Kindern, die aus ihrer Herkunftsfamilie genommen wurden (Oswald, Fegert, Goldbeck 2010) und von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (Schröttle u.a. 2012; Zinsmeister 2008).

Diese Erkenntnisse spiegeln sich in der Klientel der Prozessbegleitung. Von 25 der 52 Kinder und Jugendlichen ist bekannt, dass sie unter einer solchen Belastung litten.

Tabelle 3: Zusätzliche Belastungen der Mädchen und Jungen

Belastung	Häufigkeit
körperliche Behinderung	5
geistige bzw. Lernbehinderung	9
psychische Beeinträchtigung	3
Mehrfachbehinderung	1
Fremdunterbringung	5
anderes	2
gesamt	25

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=52)

Es waren somit fast die Hälfte der begleiteten Kinder und Jugendlichen und z.T. auch deren Angehörige, die unter einer erheblichen zusätzlichen Belastung litten bzw. die unter erschwerten Bedingungen in ein Verfahren gingen. Die Prozessbegleiterinnen meisterten die Kommunikation über juristische Inhalte auch mit sogenannten geistig behinderten Mädchen und Jungen.

Einige Kinder waren nach der Anzeige aufgrund der psychischen Belastung der Mutter oder aufgrund von Gefährdung in Pflegefamilien untergebracht waren. Die erlebte Gewalt hatte zu einem Verlust ihres Zuhauses geführt. Die Prozessbegleiterinnen hatten teilweise für die Unterbringung gesorgt. Sie sahen es in allen Fällen als ihre Aufgabe an, guten Kontakt zu den Kindern am neuen Wohnort zu halten.

Die soziale Situation vieler Familien war geprägt von tendenzieller Armut und teilweise Bildungsferne. Viele der Mädchen und Jungen waren sog. „leichte Opfer“, da sie aufgrund ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Situation bedürftig waren oder nicht gut in der Lage, zwischen angemessener und nicht angemessener Annäherung zu unterscheiden.

5.2. Belastung durch Verfahren und Hauptverhandlung

5.2.1. Wartezeiten

Die Wartezeit zwischen der Anzeigenerstattung und den ersten Vernehmungen bis zur Eröffnung eines Verfahrens und der Hauptverhandlung, sind für die Betroffenen und ihre Angehörigen schwer zu überbrücken. Hier zu begleiten, zu unterstützen, für Transparenz zu sorgen ist zentrale Aufgabe der Prozessbegleitung.

„Wir haben hier wirklich enorm lange Verfahrensdauerzeiten.“

„Das ist eine enorme Zeit und ich finde es besonders schlimm bei kleinen Kindern. Wo man sagt, so eine kleine Maus mit fünf Jahren, wenn die erst mit sie-

ben Jahren die Verhandlung hat, das ist ja für die eine Ewigkeit. Das finde ich sehr, sehr schwierig.“

Besonders in den Fällen, in denen der Beschuldigte auf freiem Fuß ist und den Mädchen und Jungen begegnet, wird die Wartezeit zum Problem.

„Wir haben auch ganz viele Fälle in denen U-Haft angeordnet wird und nach einer Woche sind sie wieder draußen, und dann dauert es.“

Die Prozessbegleiterinnen beklagen die Wartezeiten als zu lang und zu belastend, sehen aber die Zwänge, denen die in der Justiz Tätigen ihrerseits unterliegen.

„Die Gerichte sind hier enorm überlastet. Das sieht man jetzt hier an dem Mordverfahren, das sich enorm in die Länge zieht. Es wird alles andere gecancelt, das dauert natürlich ganz, ganz lange. Was für die Kinder und Jugendlichen eine enorme Belastung ist. Gerade wenn Termine angesetzt wurden und dann werden sie wieder abgesagt, das geht gar nicht in meinen Augen. Aber wir können nichts daran ändern. Das Gericht kann nicht mehr als arbeiten.“

Wartezeiten sind oft für die Betroffenen schwer zu ertragen, weil sie in ihrer Dauer nicht vorhersehbar sind und manchmal keine Distanzierung von dem Gewaltgeschehen zulassen.

„Z.B. das Mädels in einer Psychiatrie. Sie fragt mich jedes Mal: wann geht es denn los, ich kann nicht mehr, ich will dass es vorbei ist. Und ich muss jedes Mal sage: es dauert noch. Das ist eine enorme Belastung.“

Wartezeiten können auch bedeuten, dass Kinder und Jugendliche sich nach einer Phase der Erholung erneut im Detail mit den Gewalterlebnissen konfrontieren müssen und Rückschläge in der Bewältigung des Gewalterlebens hinnehmen müssen.

„Ich habe jetzt hier zum Beispiel einen Fall, da ist der Beschuldigte ein Lehrer und das Mädels fasst jetzt wieder Fuß, hat die Schule gewechselt, kommt gut klar. Lebt ihr Leben. Dann kommt jetzt irgendwann, in einem Jahr vielleicht, die Verhandlung. Dann wieder dieses totale: Oh Gott. Dieses wieder raus reißen, jetzt geht es los.“

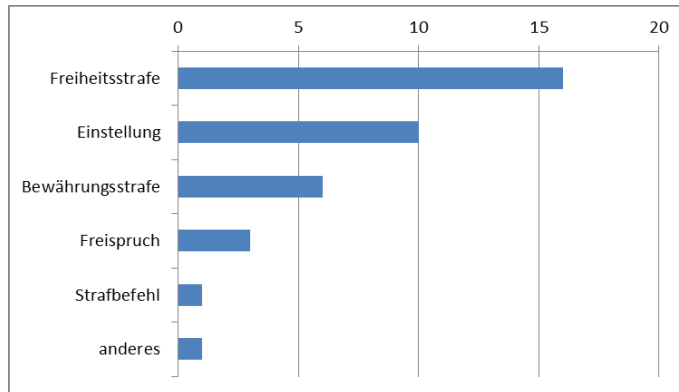
Die regelmäßige Information und Unterstützung, die Besuche durch die Prozessbegleiterin können in einem solchen Fall zur Entlastung und Stabilisierung beitragen und die Aussagefähigkeit auch von belasteten Betroffenen erhalten.

5.2.2. Hauptverhandlung und Verfahrensausgang

Hans Alfred Blumenstein (2000) hält fest, dass der Begriff des Kindeswohls – ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff – sich nicht nur nach juristischen Kategorien definiert, sondern notwendigerweise aus sich selbst heraus die Einbeziehung auch außerjuristischer Wissenschaften verlangt. Was dem Wohle des Kindes entspricht, könne nur in einer interdisziplinären Perspektive geklärt werden. Auch könne man die Frage des Kindeswohls nicht allein mit dem Zustand des Kindes zum Zeitpunkt der Verhand-

lung beantworten, sondern auch die zukünftige mögliche Entwicklung müsse in den Blick genommen werden und somit auch die Auswirkungen, die der Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens auf ein Kind bzw. eine oder einen Jugendlichen haben können.

Tabelle 4: Verfahrensausgang



(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=37)

In den Falldokumentationen wurde festgehalten, in welcher Verfassung sich die Mädchen und Jungen in der Hauptverhandlung befanden. Die Angaben sind unvollständig und lassen nur die Aussage zu, dass sie mehrheitlich ängstlich und aufgebracht (7) oder nervös bzw. aufgeregt (2) sind und seltener gefasst und ruhig (4).

Was erwarten Kinder und Jugendliche vom Gericht? Vor allem eine Bestrafung des Täters (Brodil, Reiter:34). Die Erwartung, dass der Täter verurteilt und bestraft wird, wird in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs oft erfüllt, jedoch zeigen die Befragungen von Kindern und Jugendlichen deutliche Unzufriedenheit mit der Höhe der Strafen (Busse, Volbert, Steller 1996:137). Geringe Strafen und Freisprüche werden als ungerecht empfunden. Die Strafe wurde von fast allen in der genannten Studie befragten Kindern als zu milde betrachtet, selbst wenn sie höher ausgefallen war, als erwartet.

Wenn wir davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche sich weniger dafür interessieren, ob Recht gesprochen wird, sondern mehr dafür, ob sie den Spruch als gerecht empfinden, dann können wir angesichts der Urteilspraxis eine Quelle für große Enttäuschung sehen. Die begleiteten Mädchen und Jungen, für die Aussagen hierzu dokumentiert sind, waren ebenso oft mit dem Verfahrensausgang bzw. mit dem Urteil zufrieden wie sie nicht damit zufrieden waren (je 7). Einige waren einfach nur froh, dass es vorbei war (6). Ihre Begleitpersonen waren etwas öfter zufrieden bzw. teilweise zufrieden (9) als sie unzufrieden waren (6). Aufgabe der Prozessbegleitung ist es, bei Zufriedenheit die Wahrnehmung zu verstärken, dass ein gutes Ende erreicht wurde, bei Unzufriedenheit zu erläutern und zu vermitteln, um die Enttäuschung abzumildern. Dafür ist unabdingbar, dass die Prozessbegleitung über das Ende der Hauptverhandlung hinaus zur Verfügung steht.

Dieses Ergebnis wird gestützt durch vergleichbare Forschung über das österreichische Modell der psychosozialen Prozessbegleitung.

„Das Feedback der KlientInnen wird durchwegs als sehr positiv beschrieben: Prozessbegleitung sei eine große Entlastung und sehr hilfreich, biete Klarheit und Sicherheit in einer schwierigen und belastenden Situation. Als Bestätigung für die hohe Akzeptanz von Prozessbegleitung wird die geringe Zahl an Abbrüchen gesehen. Viele Opfer seien zwar enttäuscht, wenn es zu einem Freispruch oder einer

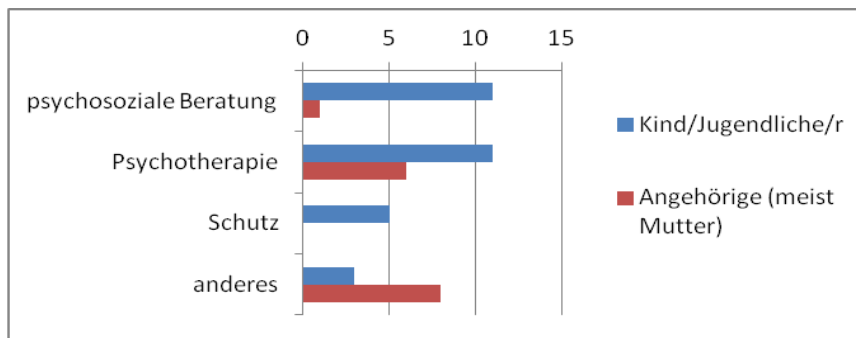
Einstellung komme – doch diese Enttäuschung zu verarbeiten, sei Teil der Aufgabe der Prozessbegleitung und wirke sich nicht unmittelbar negativ auf die Akzeptanz von Prozessbegleitung aus.“ (Haller 2007:40)

Neben der Zufriedenheit der begleiteten Kinder und Jugendlichen und ihrer Angehörigen ist der Nutzen, den die Prozessbegleitung erbringt, von größerer Bedeutung. Da durchgehend seitens der Prozessbegleiterinnen Informationen vermittelt, Krisenintervention geleistet und auch die Angehörigen unterstützt wurden, ist der Nutzen erkennbar und messbar, auch wenn es zu Unzufriedenheit mit dem Verfahrensausgang kommt.

5.3. Weiterer Unterstützungsbedarf

Mit der Beendigung des Verfahrens hört der Unterstützungsbedarf der Mädchen und Jungen sowie ihrer Angehörigen nicht auf. Die Prozessbegleiterinnen dokumentierten weiter vorhandenen Bedarf und konnten teilweise an geeignete Angebote vermitteln.

Abbildung 16: Weiterer Unterstützungsbedarf nach Gerichtsverfahren und Prozessbegleitung



(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=45)

Weder geeignete Beratung noch Psychotherapie sind in den dünn besiedelten ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns ausreichend verfügbar (vgl. Kavemann, Rothkegel 2012).

6. Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Prozessbeteiligten

Von der Haltung der Justiz und der Polizei zur psychosozialen Prozessbegleitung hängt deren Akzeptanz im Verfahren ab und damit die Möglichkeit, einbezogen zu werden, um Mädchen und Jungen zu begleiten. Die Einschätzung wurde mit Fragebögen erhoben.

6.1. Auswertung der Fragebögen und der Interviews bei Justiz und Polizei

Überwiegend geben die Befragten an, dass sie die Prozessbegleiterin während der Begleitung einer Zeugin / eines Zeugen kennen gelernt haben, einige kannten sie bereits vorher aus der lokalen Zusammenarbeit. Oder sie gaben an, bereits in einem anderen konkreten Fall zusammengearbeitet zu haben.

Die Tätigkeit der Prozessbegleiterin wird von den Befragten in ihrer Wirkung und Bedeutung wahrgenommen. In den Fragebögen wurde angegeben, dass sie die Zeugin / den Zeugen beruhigte und wäh-

rend der Verhandlung betreute und dass sie sich auch um die Angehörigen kümmerte. Mehrheitlich war sie in der Verhandlung anwesend oder wartete vor dem Gerichtssaal bzw. im Kinderzimmer. Ihre Anwesenheit wurde von den Befragten fast durchgehend als angenehm erlebt, weder als störend, noch als den Verlauf der Verhandlung beeinträchtigend.

Die Befragten sagen mit einer Ausnahme einhellig, dass die Prozessbegleitung keine Einschränkung der Rechte des Angeklagten darstellt. Sie wird von allen als eine Verbesserung des Opferschutzes gesehen.

Ein Anwalt, der als Nebenklagevertreter mehrere Verfahren mit Prozessbegleitung geführt hatte sagte im Interview, dass für ihn zwei Aspekte von besonderer Bedeutung sind: Die Entlastung, die er als Jurist bekommt und die Stärkung, die die Kinder bekommen.

„Ich kann über sie und ihre Prozessbegleitung nur Positives sagen, Eindruck hat sich nie verändert: war und ist hilfreich, hat mich als Vertreter der Nebenklage sehr entlastet...Auf alle Fälle und für jeden einzelnen Fall hat sich die Zusammenarbeit mit den Mandant/innen so einfacher gestaltet. Dies gilt – für mich erkennbar - besonders auch für die Vorbereitung auf den Strafprozess – auch im Hinblick darauf, was sie für Rechte, aber auch Pflichten haben. Dafür sind ja meinen Möglichkeiten eher begrenzt. Nebenkläger haben oft große Angst, die über die Prozessbegleitung gemildert wird... Das war so viel leichter für das Gericht: Betroffenen wurde die Angst genommen, und auch die Aussagen waren stichhaltiger und verwertbarer, obwohl so etwas natürlich immer noch belastend für die Opfer ist... Noch einmal: Für mich bedeutete das immer eine große Entlastung. Wir haben viel telefonisch abgesprochen. Die Prozessbegleiterin war aber auch oft bei Mandantengesprächen dabei. Viele Betroffene haben ja auch vor dem Anwalt große Angst.“

Die Eignung von psychosozialer Prozessbegleitung sehen die Befragten hauptsächlich bei minderjährigen Opferzeuginnen und –zeugen. 39 sprechen sich dafür aus, dass alle Minderjährigen in dieser Situation psychosoziale Prozessbegleitung erhalten sollen, 8 sehen sie nur in ganz bestimmten Situationen als erforderlich an und eine Person spricht sich dagegen aus. Mehrheitlich wird die Bedeutung dieser Unterstützung aber auch für Volljährige gesehen (29), hier aber stärker als bei Kindern und Jugendlichen von den besonderen Umständen abhängig gemacht (17).

Besonders wichtig ist den Prozessbeteiligten Folgendes:

Tabelle 5: Welche Aspekte der Prozessbegleitung werden als besonders wichtig eingeschätzt?

	...dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird	...dass die Aussage nicht eingeübt wird	...dass die Zeugin / der Zeuge nicht beeinflusst wird
Staatsanwält/innen N=5	4	5	5
Richter/innen N=10	9	9	9
Nebenklagevertreter/innen N=20	13	18	20
Strafverteidiger/innen N=5	3	5	5

Polizeibeamt/innen N=8	6	8	7
Gesamt 48	35 / 73%	45 / 94%%	46 / 96%

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012.
N=48 Fragebögen)

Die detaillierten Antworten der befragten Berufsgruppen sind im Tabellenanhang aufgeführt (10.1).

Alle Befragten (100%) halten eine spezifische Qualifizierung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern für unverzichtbar.

6.2. Auswertung der Befragung von Angehörigen und betroffenen Kindern und Jugendlichen

Die Befragung von Kindern und Angehörigen gestaltete sich schwierig. Es gab wenig Bereitschaft, nach der belastenden Zeit zwischen Anzeige und Verhandlung und der Konfrontation mit der Gewalttat und der Verarbeitung des Erlebten, sich im Rahmen eines Interviews erneut in die Thematik einzubegeben. Deshalb wurde die Entscheidung getroffen, Angehörige telefonisch zu befragen und Kindern und Jugendlichen einen Fragebogen zuzustellen, den sie – wenn sie das wollen – geschützt und anonym beantworten können. Die Auswahl der Mädchen und Jungen, die angeschrieben wurden, trafen die Prozessbegleiterinnen, die die Belastbarkeit einschätzen konnten. So sollte z.B. vermieden werden, Kinder und Jugendliche mit einem Fragebogen zu konfrontieren, die gerade einen Aufenthalt in der Klinik hinter sich hatten.

6.2.1. Befragung von Mädchen und Jungen

Zwölf Kinder bzw. Jugendliche – neun Mädchen und drei Jungen – schickten den Kinderfragebogen zurück. Der Jüngste war acht, die älteste 23 Jahre alt.

Tabelle 6: Alter der befragten Mädchen und Jungen

Alter	Mädchen	Jungen
8 bis 10 Jahre	1	2
11 bis 14 Jahre	2	1
15 bis 18 Jahre	4	-
über 18 Jahre	2	-
gesamt	9	3

Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N=12

Überwiegend handelte es sich bei ihren Verfahren um Anzeigen von Familienmitgliedern, in einem Fall hatte eine außenstehende Person angezeigt. Die beiden älteren Mädchen hatten selbst Strafanzeige erstattet. Erlebt hatten die Zeuginnen und Zeugen Verfahren unterschiedlicher Dauer von vier Monaten bis zu über zwei Jahren. Fünf Verfahren waren noch nicht beendet.

Die Vernehmung bei der Polizei wurde ambivalent erlebt. Die allgemeine Bewertung lautete mehrheitlich: Es war nicht angenehm, aber ganz in Ordnung. Ein Mädchen fand sie gut, drei Mädchen und ein Junge fanden sie gar nicht gut, ein Junge gab an, dass er unbedingt aussagen wollte. Konkrete

Kritik wird hingegen selten geäußert, im Gegenteil: Auch die Zeug/innen, die eine negative Bewertung abgaben (7) kreuzten mehrheitlich an: „Ich wurde angehört und ernst genommen“ (10) sowie „die Beamtinnen / Beamten waren freundlich.“ (9) Ein älteres Mädchen nannte das Problem, sie hätte den Eindruck gehabt, ihr würde nicht geglaubt. Die anderen sechs empfanden die Vernehmung als nicht gut, weil sie nicht über das Vorgefallene reden wollten bzw. Angst davor hatten. Es war also mehrheitlich nicht der Umgang der Polizistinnen und Polizisten mit den Kindern, der negativ erlebt wurde, sondern die unumgängliche Anforderung, den Tathergang zu schildern. Die Rahmenbedingungen können aber für unnötige Belastungen eine ausschlaggebende Rolle spielen.

„Ich fand es unangenehm meine Aussage vor drei völlig fremden Männern zu machen, außerdem sollte ich alles auf Anhieb einfach von mir aus erzählen.“

„Es war mir unangenehm, mit Männern über dieses Thema zu reden.“

Die fünf Mädchen und Jungen, die bereits im Gerichtsverfahren ausgesagt hatten, fanden es mehrheitlich „nicht angenehm, aber ganz in Ordnung“. Mehrheitlich fühlten die Zeug/innen sich ernst genommen und erlebten Richter/innen als freundlich. Wenn sie nicht aussagen mussten, waren sie trotzdem erleichtert.

- **Was erlebten die Zeuginnen und Zeugen als belastend?**

Die Zeit nach der Anzeige ist in mehrfacher Hinsicht eine Belastung für Mädchen und Jungen. Nur selten erlauben die Gegebenheiten, einen Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen. Weil die Täter aber häufig im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen leben, ist es kaum zu vermeiden, dass sie sich im Alltag begegnen. Die Tatsache, dass die Übergriffe offenbart und eine Anzeige erstattet wurde, macht bei diesen Begegnungen viel Angst. Je länger die Wartezeit dauert, desto länger müssen die Mädchen und Jungen solche Begegnungen aushalten. Auch eine Begegnung vor Gericht kann Angst auslösen. In diesem Fall ist es der Prozessbegleiterin möglich, vorzubereiten, Distanz zu schaffen und die Begegnung auf das Nötigste – die Konfrontation im Gerichtssaal – zu beschränken. Im Alltag ist das nicht möglich.

„Dass er mich noch sieht, dass es so lange dauert.“

„Dass ich den Verurteilten immer noch sehen musste bevor er in die U-haft gekommen ist.“

„Angst, weil er nicht am Tag der Anzeige abgeführt wurde, sondern einen Tag später, im Dunkeln.“

„Das Schlimmste war, dem Angezeigten wieder gegenüber zu treten und auch die Wartezeiten vor Gericht.“

„Ich hatte trotzdem die Angst in mir, ihm noch mal zu begegnen! Und ich hatte übelst Angst vor dem Gerichtstermin.“

Die Prozessbegleiterin kann informieren, kann aber weder die Terminierung noch den Ablauf vorher-sagen. Sie vermittelt Sicherheit durch ihre Gegenwart, kann aber nicht alle Unsicherheiten der Kinder und Jugendlichen beseitigen.

„Dass ich nicht genau wusste, wie sich alles entwickelt, hatte ein wenig Angst.“

„Ich fand es schlimm, dass wir so lange warten mussten und nicht wussten, was geschieht.“

Eine weitere Belastung ist die Erfordernis, wahrheitsgemäß und detailgetreu auszusagen. Sie hält die Erinnerung an die Übergriffe wach.

„Das Gerichtsverfahren war ziemlich schlimm, weil ich alles wieder hoch holen musste.“ „Immer wieder daran erinnert zu werden.“

- **Was schätzen Mädchen und Jungen an der Prozessbegleiterin?**

Gefragt wurde nach der erlebten Qualität der Begleitung: „Was fandst du gut an der Unterstützung durch Frau A / Frau B?“ und: „Gab es etwas, das du nicht gut fandst?“

Die Prozessbegleiterin wird überwiegend als sympathisch beschrieben (9). Positiv war, dass sie zu Anwalt und/oder Polizei begleitete (7), dass sie „alles erklärte, was ich wissen musste“ (8) und „mit mir im Gericht gewartet“ hat (6). Auch dass sie die Eltern bzw. Mutter oder Vater beruhigt hat, wird positiv vermerkt (9). Dreimal wird genannt, es sei gut gewesen, dass sie ihnen den Gerichtssaal gezeigt hatte. Kritik kam von einem kleinen Jungen, der angab, sie habe zu wenig Zeit für ihn gehabt und ihm nicht gut auf seine Fragen geantwortet.

Die Ebene der Kommunikation und Beziehung ist von vorrangiger Bedeutung – bei aller Relevanz der Informationen. Auch das Informieren kann als Zuwendung gesehen werden.

„Dass immer jemand für mich da war.“

„Frau A hatte immer ein Ohr für mich und war immer für mich da.“

„Ich fand es schön, dass sie nicht nur vor Gericht, sondern auch danach noch für mich da war.“

„Frau B meldet sich regelmäßig und fragt nach, ob alles in Ordnung ist.“

Aus den Kinderfragebögen – vor allem aus den Zusätzlichen Bemerkungen und den offenen Fragen – geht die Bedürftigkeit der Mädchen und Jungen hervor. Sie brauchen jemand, der/die verlässlich für sie da ist. Eltern können dieses Bedürfnis nicht immer erfüllen, sie müssen auch eigene Nöte bewältigen. Die erlebte Verlässlichkeit der Prozessbegleiterin drückt sich in den Formulierungen der Antworten aus: sie war *immer* für sie da, sie meldet sich *regelmäßig*, sie steht nicht nur zu bestimmten Terminen zur Verfügung, sondern *darüber hinaus*.

- **Welche weiteren Aspekte werden als positiv bzw. als entlastend genannt?**

Positive Aussagen – die Frage lautete: „Was war für dich besonders gut in der Zeit, in der die Anzeige und das Gerichtsverfahren waren?“ – beziehen sich einerseits auf die erlebte Zuwendung der Prozessbegleiterin, andererseits auf den Verlauf und Ausgang des Verfahrens.

„Meine Eltern waren für mich da.“

„Dass ich mit Frau A spazieren gegangen bin, Eis essen.“

„Die Zeit mit Frau A. Dass sie sich so super um mich gekümmert hat.“

Die Zeit, die die Prozessbegleiterinnen aufwenden, um Eltern für die Unterstützung ihrer von Gewalt betroffenen Kinder zu gewinnen, ist gut investiert. Für Mädchen und Jungen ist es Ausschlag gebend für ihr weiteres Leben, ob sie ihre Eltern an ihrer Seite wissen konnten.

Wichtig sind auch Gesten der Zuwendung und des Trostes oder der Belohnung durch die Prozessbegleiterin. Sie vermitteln den Mädchen und Jungen Anerkennung in ihrer schwierigen Situation.

- **Was raten die Betroffenen anderen Kindern und Jugendlichen?**

Die Mädchen und Jungen wurde gefragt, was sie anderen Kindern oder Jugendlichen raten würden, die bei der Polizei oder vor Gericht eine Aussage machen müssen. Mehrheitlich stimmen sie zu, dass Kinder sich Unterstützung und Begleitung suchen sollten (11). Ein offensives Verhalten wird präferiert: „Sie sollten alle Fragen stellen, die ihnen einfallen, damit sie gut Bescheid wissen“ (6). Alle Befragten meinten, „sie sollten mutig alles sagen, was passiert ist (12). Den vorherigen Besuch des Gerichtssaals empfehlen fünf; zu versuchen, keine Aussage machen zu müssen, rät nur ein kleiner Junge.

Ihre Antworten auf dem Fragebogen kommentierten einige Mädchen und Jungen mit zusätzlicher Ermunterung:

„Ihr schafft es. Glaub mir. 😊“

„Die Wahrheit sagen ist wichtig.“

„Sie sollten sich nicht verstecken und sich trauen, mit Mama und Papa darüber zu sprechen Glaub mir, das hilft!“

6.2.2. Befragung von Müttern

Die sechs interviewten Mütter äußerten sich vor allem dazu, was die Unterstützung durch die Prozessbegleiterin für ihre Kinder bedeutet hatte. Sie selbst hatten sehr von dieser Unterstützung profitiert, nannten dies aber erst auf Nachfrage. Vor allem ging es ihnen um die Entlastung der Kinder, die sie deutlich wahrnahmen.

„Frau A gab meinem Sohn dann Bestärkung: Er war ein ganz wichtiger Zeuge. Trotzdem fiel ihm ein Stein von Herzen, als er nicht aussagen musste.“

„Meine Tochter war sehr unsicher, weil unklar war, ob sie aussagen muss. Frau A besuchte mit ihr das Gerichtsgebäude und einen Gerichtssaal. Sie konnte

probesitzen. Auf dem Richterstuhl hat sie gern gegessen, sie durfte auch eine Robe anprobieren, das fand sie wie bei Harry Potter. Sie hat dann auch auf dem Zeugenstuhl gegessen, da ist sie gleich wieder aufgestanden, das fand sie nicht so gut. Wir haben einen Richter und eine Richterin getroffen und konnten ganz viele Fragen stellen. Sie hat nicht so viel gefragt, aber Frau A hat viele Fragen gestellt, die dann für meine Tochter beantwortet wurden.“

„Es war auch beruhigend, dass sie sich um meine Sohn gekümmert hat. Sie hatte ihm versprochen, dass sie mit ihm nach der Verhandlung ein Eis essen geht, wenn er aussagen muss.“

„Jetzt in den Ferien bekam meine Tochter eine stationäre Therapie. Frau B stellte den Kontakt zu einer Psychologin her, die innerhalb von zwei Wochen einen Therapieplatz für sie erreicht hat. Es geht ihr gut, sie ist seit der Therapie entspannter. Frau B hat sie auch in der Therapie besucht und ihr die erneute Verschiebung der Verhandlung mitgeteilt.“

„Sie hat ihn auch zur richterlichen Vernehmung begleiten können. Da durfte ich ja nicht mit. Sie hat ihm den Teddybären vom Kinderschutzbund mitgebracht. Er steht ja mit seinen 12 Jahren eigentlich nicht mehr auf Teddybären, aber der ist jetzt wie sein bester Freund geworden.“

Die Prozessbegleiterinnen haben oft in der Zeit der Vorbereitung einen sehr engen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen. Sie achten darauf, nicht in Konkurrenz zu den Müttern zu treten.

„Ich fühle mich zwiegespalten. Das ist so ein Mutter-Ding. Ich kann nicht viel für meine Tochter tun, vieles muss das Kind jetzt selbst machen. Ich sehe, dass die Unterstützung durch die Prozessbegleiterin gut für das Kind ist.“

Einige konkrete Probleme des Alltags der Familien während der Zeit des Verfahrens werden in den Interviews deutlich:

„Die Tage nach der Anzeige waren anstrengend. Meine Tochter konnte die Wohnung kaum mehr verlassen, der Täter wohnt ja genau gegenüber. Ich habe ihn immer angesehen, aber er hat mich nicht mehr ansehen können, der Feigling. Er hat dann unseren Fahrrädern die Reifen aufgestochen.“

„Es ist aufreibend. Der Mann wohnt in der Nähe meiner Söhne und läuft freierum.“

Die befragten Mütter thematisierten eigene Belastungen im Interview. Das Gerichtsverfahren war auch für sie meist eine große Verunsicherung. Sie hätten ihren Kindern somit keine Sicherheit geben können.

„Das war ja alles Neuland für mich.“ „Ich habe ja keine Ahnung von diesen Dingen, es war gut, dass sie für uns da war.“ „Alles war so ungewiss und unklar.“

„Ich wurde als Zeugin vorgeladen. Obwohl ich das Gericht ja gesehen hatte, war ich geschockt. Der ganze Saal war voll mit Schulklassen, es war ja alles öffentlich. Ich bin erst langsam zu mir gekommen und habe meine Anwältin gesucht. Erst dann konnte ich den Richter anschauen.“

„Mein Sohn war drei Monate im Krankenhaus. Dann wurden die Söhne in einer WG untergebracht, weil ich so mit den Nerven fertig war.“

„Man ist zwar stark, aber abends heult man doch in die Kissen.“

„Ich schlage mich mit einem schlechten Gewissen rum, weil ich nicht gemerkt habe, was ihr Problem ist. Sie konnte mir nichts sagen, weil sie nicht darüber reden durfte, er hatte es ihr verboten.“

„Was mir im Kopf rumgeht, das kann mir keiner abnehmen. Aber es ist gut, darüber reden zu können.“

Sie sind sie damit konfrontiert, eine völlig unerwartete und unbekannte Herausforderung zu meistern: die Alpträume und Ängste ihrer Kinder, die Einbrüche in ihr Familienleben.

„Nach der Verhandlung bin ich zuhause umgekippt. Es war ja alles ein Schock. Es war nicht einfach jemand, der bislang ein guter Freund gewesen war, ins Gefängnis gebracht zu haben. Es ist gut, dass er im Gefängnis ist, da soll er auch bleiben, aber es war nicht einfach.“

„Ständig kamen neue Leute. Erst die Polizei, dann diese andere Polizei, dann das Jugendamt und dann der Weiße Ring.“

Mehrere Mütter mussten sehen sich mit der Reaktivierung eigener früherer Gewalterlebnisse konfrontiert.

Eine große Rolle spielte die Beziehungsebene. Es ging um Sympathie – einer Person, die man als unsympathisch erlebt, kann weniger anvertraut werden – und um das Gefühl, akzeptiert zu werden.

„Sie war ganz lieb, ganz offen und zugewandt. Wir sind super mit ihr klargekommen, die Tochter mochte sie auch sehr gerne.“

Die große Unterstützungsbedürftigkeit der Mütter wird in den Interviews deutlich.

„Das war sehr schön. Wir konnten sie immer anrufen.“ „Ich habe in ihr immer eine Ansprechperson.“ „Wenn ich was habe, kann ich bei ihr anrufen, sie kümmert sich.“

Die Intensität, mit der ein Bedarf an Aussprache geäußert wird, ist ein Hinweis darauf, dass die Prozessbegleitung ausreichend Ressourcen haben muss, um auch die Angehörigen angemessen zu begleiten, oder aber die Möglichkeit, eine Beratungsstelle einzuschalten. Die Weitervermittlung an eine andere Einrichtung bzw. Beraterin, wenn eine Beziehung bereits hergestellt wurde, ist jedoch grundsätzlich ein Problem.

Auch für die Mütter bleibt am Ende nur das Warten auf den Ausgang des Verfahrens.

„Jetzt fehlt nur noch das Urteil. Wir haben sonst die volle Unterstützung hier.“

„Ich weiß, ich stehe mit der Tochter nicht alleine da. Alles andere liegt jetzt beim Gericht.“

Die Stabilisierung der Mütter ist ein unmittelbarer Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Mädchen und Jungen in dieser schwierigen Zeit.

7. Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Prozessbegleiterinnen

7.1. Die Situation der Betroffenen und der Angehörigen

Der Kontakt zum Kind steht für die Prozessbegleiterin nicht immer an erster Stelle, obwohl das Kind im Mittelpunkt der Prozessbegleitung steht. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zum Kind ist abhängig von den Rahmenbedingungen. Befindet sich das Kind in einer geschützten Situation – z.B. weil die Mutter bzw. die Eltern unterstützen, weil der Kontakt zum Täter abgebrochen wurde und das Kind bereits in Therapie ist oder weil es in einer Pflegefamilie untergebracht wurde – dann ist es oft vorrangig von Bedeutung, dass sich die Prozessbegleiterin auf die Eltern konzentriert.

„Es ist oft so, dass noch so viel Unruhe drin ist, dass ich nicht sofort die Kinder sehen möchte, dass die Kinder erst mal zur Ruhe kommen sollen, wo sie sind. Dann habe ich Gespräche mit den Eltern oder der Pflegemutter. Die erst mal aufzubauen ist ganz wichtig. Dass wir zusammenüberlegen, wie geht es jetzt weiter. Da brauchen die Eltern die ganze Unterstützung. In Österreich gibt es ja zwei Prozessbegleiterinnen – eine für das Kind, eine für die Angehörigen – und ich merke hier, wie wichtig es ist, dass jemand für die Eltern da ist...Die sind manchmal ganz tief im Keller. Und ihnen das hundertmal erklären: Wir gehen den Weg zusammen. Wir können nicht schneller. Es ist ein langer Weg. Einen guten Anwalt finden, der einfach auch sehr menschlich ist, wo sie sich gut aufgehoben fühlen. Dann geht es weiter und ich merke, dass dann manchmal auch der Druck bei dem Kind weg ist.“

Zu Beginn einer Prozessbegleitung steht häufig noch nicht fest, ob Anklage erhoben wird. Es wäre zu früh, das Kind dann schon auf eine Aussage einzustellen, die möglicherweise nie stattfinden wird.

Eltern sind auch dann unterstützungsbedürftig, wenn sie nicht wissen, wie sie jetzt mit dem von Gewalt betroffenen Kind umgehen sollen, ohne etwas falsch zu machen, oder wenn sie selbst auf Erinnerungen an selbst erlebte Gewalt in der Kindheit zurückgeworfen werden.

„Bei einigen kommt dann Eigenes hoch. In einer Familie war die Frau ganz verängstigt und rief ganz aufgeregt an: Das Jugendamt kommt. Sie hatte ganz abstruse Vorstellungen vom Jugendamt, dass ihr jetzt die Kinder weggenommen werden. Und wenn ich merke, eine Mutter ist gerade nicht fähig, mit ihrem Kind weiterzumachen, dann ist es der Papa, der mein Ansprechpartner ist und auch für das Kind mehr der Ansprechpartner ist, weil die Mutter hat das Thema jetzt für sich, sie braucht auch Hilfe.“

In diesen Fällen sind die Prozessbegleiterinnen darauf angewiesen, die Mutter an eine kompetente Beratungsstelle anbinden zu können, denn die Bewältigung der zurückliegenden Gewalterlebnisse der Mütter gehört nicht zu ihren Aufgaben.

7.2. Bedeutung spezifischer Qualifikation

Alle Befragten aus Polizei und Justiz hielten eine spezifische Qualifikation für die Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für erforderlich. Die Prozessbegleiterinnen des Modellprojekts hatten neben ihrer Ausbildung zur Sozialpädagogin eine zertifizierte Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Prozessbegleitung absolviert – eine Form der Prozessbegleitung, die auf Kinder und Jugendliche fokussiert. Sie erlebten in der Praxis, dass ihnen die zusätzliche Qualifikation von enormem Nutzen war.

Nutzen wird gesehen, wenn noch keine konkreten Erfahrungen in diesem Feld vorliegen, weil Basiskompetenzen zur Kooperation mit der Justiz vermittelt werden. Eine Prozessbegleiterin sagte, dass sie mit der heutigen Erfahrung, gerne noch einmal die Weiterbildung durchlaufen würde und jetzt anders davon profitieren könnte:

„Ich dachte schon, eigentlich könnte man das jetzt noch mal machen. Es macht so viel aus, wenn man noch nicht gearbeitet hat, oder nur wenig. Ich war damals ja ganz frisch in der Opferhilfe, da hat man das einfach noch nicht drauf, diese ganzen Sachen: Staatsanwaltschaft, Richter, Polizei. Je mehr man da drin ist, desto wertvoller ist es dann Weiterbildung zu bekommen, weil man dann ganz anders mitreden kann, sich ganz anders einbringen kann. Man kann es viel besser vergleichen, man hat viel mehr im Kopf, wo man sagen kann: ja genau, so war es, nein, das nicht und das fehlt mir noch und hier ist eine Lücke.“

Eine Prozessbegleiterin hatte bereits vielfältige Erfahrung mit der Begleitung von kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen. Trotzdem hält sie die Weiterbildung für notwendig.

„Es ist eine sehr gute Basis. Ich habe Jahre davor schon Prozessbegleitung gemacht. Trotzdem habe ich enorm viel dazu gelernt. Gerade was das rechtliche angeht, Verfahrensgesetze. Was sich ganz massiv geändert hat, ist die Einstellung gegenüber der Verteidigung. Dass ich sage, sie machen nur ihren Job. Sie wollen keinem etwas Böses, auch nicht dem Zeugen. Das ist ihre Aufgabe und das Gesetz sieht es so vor. Das hat sich bei mir enorm gewandelt. Da hat sich wirklich etwas gedreht. Das war vorher nicht so. Da habe ich ganz oft geschimpft auf die Verteidigung. Da waren wirklich diese Grundlagen noch einmal zu vertiefen. Enorm wichtig.“

Das Konzept des Modellprojekts, auf spezifisch qualifizierte Mitarbeiterinnen zu setzen, wird von allen Befragten bestätigt.

7.3. Lokale Vernetzung und Kooperation

In die Pflege der Kooperationsbeziehungen muss kontinuierlich investiert werden. Es kann längere Zeit in Anspruch nehmen, Kooperationspartner zu gewinnen und vom Nutzen der Prozessbegleitung zu überzeugen. Oft müssen erst konkrete positive Erfahrungen miteinander gemacht werden, um dieses Ziel zu erreichen. Kontinuität und ein langer Atem sind auch deshalb erforderlich, weil zuständige Personen wechseln, Verfahren mit Staatsanwälten oder Richterinnen geführt werden, mit denen es noch keinen Kontakt gab. Das kann sich auch als sehr positive Entwicklung erweisen:

„Wir haben hier gerade am Landgericht einen sehr offenen, jungen Richter, der bei jedem Verfahren betont wie toll das alles ist. Er hat gesagt, Frau B, ich mache das jetzt noch nicht oft. Wenn ich irgendwas falsch mache, sagen Sie mir das ruhig. Das zeigt ja auch eine Wertschätzung unserer Arbeit. Ich glaube dass das Gericht es so sieht, dass es für sie eine absolute Entlastung ist.“

Die Zusammenarbeit mit Prozessbeteiligten, die weder das Angebot der Prozessbegleitung noch die Person der Prozessbegleiterin kennen, kann mühsam sein und erfordert Geduld und Mediationskompetenzen, um die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gut vertreten zu können.

„Sie wussten gar nicht was sie machen sollten, alle Beteiligten irgendwie. Alle waren total überfordert mit mir.“

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Prozessbegleiterinnen optimale Rahmenbedingungen durch die Anbindung des Justizministeriums. Sie sind ein gewolltes Modell und keine Initiative aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Gibt es diese Rahmenbedingungen nicht, kann davon ausgegangen werden, dass die Akzeptanz des neuartigen Angebots sich zögerlicher durchsetzt und mehr Barrieren zu überwinden sind.

In Neubrandenburg wurde der Vernetzung die Form eines regionalen Runden Tisches verliehen. Die Prozessbegleiterin hatte hierzu alle fachlich Zuständigen eingeladen. Zum ersten Treffen gelang es eine interdisziplinäre Runde zustande zu bringen. Beim zweiten Treffen war sie etwas reduzierter, aber der Anfang zur Institutionalisierung ist gemacht. Es wird weiterhin Sache der Prozessbegleiterin sein, diese Initiative am Leben zu halten und zu etablieren.

7.4. Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung

Ein wichtiger Schritt der Weiterentwicklung liegt in der Etablierung und der Ausweitung des Angebots im Land. Psychosoziale Prozessbegleitung muss wohnortnah sein, Besuche müssen kurzfristig anberaumt werden können und die lokalen Kooperationspartner müssen sich gegenseitig kennen. Die Planung weiterer Standorte mit Prozessbegleitung ermöglicht dies in größerem Umfang. Zudem entsteht durch mehrere Prozessbegleiterinnen die verbesserte Möglichkeit, sich zu unterstützen und bei Krankheit und Urlaub gegenseitig zu vertreten, was bei nur zwei Kolleginnen schwierig war.

Ein Ziel der Prozessbegleitung ist es im Sinne der Schonung kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen zu vermeiden, dass Mädchen und Jungen, die sehr belastet sind oder viel Angst haben, vor Gericht aussagen müssen. Seitens der Gerichte wird die Haltung Kindern die Aussage zu ersparen

sehr oft als Mittel des Zeugenschutzes verallgemeinert. Die Prozessbegleiterinnen beobachten bei den Kindern allerdings auch das Bedürfnis, gehört zu werden: Jedes Kind wird darauf vorbereitet, in der Verhandlung aussagen zu müssen. Es ist im Vorfeld in der Regel nicht absehbar, wie die Entscheidung ausfallen wird. Sie werden darauf vorbereitet und haben meist eine lange Wartezeit hinter sich, wenn die Hauptverhandlung angesetzt wird. Am Tag der Verhandlung warten sie mit der Prozessbegleiterin im Kinderzimmer oder im Anwaltszimmer bis sie aufgerufen werden. Wenn dann der Anruf kommt, dass auf eine Vernehmung der Zeugin/des Zeugen verzichtet wird, schafft dies einerseits Erleichterung – die Anspannung fällt in sich zusammen – andererseits verlieren die Mädchen und Jungen auch alle Bedeutung, die ihnen bislang zukam.

„Manchmal habe ich gemerkt, dass die Erleichterung einfach nicht da war. Dann bemühe ich mich auch und sage: Mensch, ist doch toll, dass du nicht mehr aussagen musst. Aber ich denke, dass manche Kinder gerne was sagen möchten, aufgrund dessen, dass sie ja so wichtig sind in diesem ganzen Prozess und ganz lange darauf warten. Vielleicht dass ihnen die Chance eingeräumt wird, wenn sie das möchten. Den Weg in das Gericht gehen – sie kennen das ja inzwischen alles, sie kennen auch die Beteiligten – und zu sagen, was sie zu sagen haben. Das muss gar nicht zum Tatbestand sein. Aber dass sie ihre Gefühle äußern können oder dass sie ganz aufgeregt waren und jetzt froh sind, dass es vorbei ist, so ein Satz vielleicht.“

„Wenn die Kinder gut vorbereitet sind, dann ist vieles möglich. Die Angeklagten sind dann oft schon draußen und es geht auch. Dann hat das Kind vielleicht auch das Bedürfnis was zu sagen. Und bekommt eine Bestätigung. Es ist ernst genommen, es ist wirklich im Mittelpunkt und das würde es vielleicht auch abrunden...Ich könnte mir auch vorstellen, dass ein Kind selber noch eine Frage hat. Wenn Kinder sehr aktiv sind und wissbegierig, dann könnte man darüber nachdenken.“

Die mögliche regelhafte kurze Anhörung nicht schwer belasteter Kinder und Jugendlicher ist ein Diskussionspunkt für die Zukunft.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Verfahren wegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat sich in vielerlei Hinsicht der Konzeption entsprechend bewährt. Gleichzeitig besteht Bedarf an Weiterentwicklung.

Das Angebot

- wurde von Betroffenen und ihren Angehörigen angenommen und als wichtige und notwendige Unterstützung wahrgenommen,
- wurde von den Prozessbeteiligten in Polizei und Justiz als geeignet zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen bewertet,
- hat sich als Unterstützung für besonders belastete Kinder – z.B. mit körperlichen und sog. geistigen

Behinderungen – und für Mütter in Krisen bewährt,
- hat funktionierende Kooperationsnetze vor Ort auf- bzw. ausgebaut.

Die positive Bilanz muss durch Hinweise auf erforderliche Weiterentwicklung bzw. den Ausbau des Angebots ergänzt werden.

- Vorrang muss die Erweiterung des Angebots auf weitere Regionen haben. Der Einzugsbereich der Prozessbegleitung muss begrenzt bleiben. Für Kinder, Jugendliche und ihre Angehörigen ist es von großer Bedeutung, dass die Prozessbegleitung wohnortnah erreichbar und deshalb auch kurzfristig in Krisensituationen in Anspruch zu nehmen ist. Auch für die Qualität sichernde Pflege der Kooperationsbeziehungen zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht empfiehlt sich ein begrenztes Zuständigkeitsgebiet.
- Verbesserungsbedürftig ist die Information von Betroffenen und ihren Familien über die Prozessbegleitung, die den Zugang zu diesem für sie niedrigschwelligen und kostenlosen Unterstützungsangebot herstellt. Zu empfehlen wäre eine gezielte Information durch die Polizei bei der Anzeigenaufnahme. So könnte die Prozessbegleiterin in mehr Fällen als bisher schon vor der ersten umfangreichen Vernehmung der Mädchen und Jungen Kontakt aufnehmen und auf die Situation vorbereiten. Die Information, dass die Prozessbegleitung einbezogen wurde, sollte als Vermerk mit den polizeilichen Unterlagen an die Staatsanwaltschaft gehen und bei Eröffnung eines Verfahrens an das Gericht.
- Die Kontaktpflege mit Polizei und Justiz, mit örtlichen Anwaltskanzleien und mit Beratungseinrichtungen ist unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit der Prozessbegleitung. Diese Tätigkeit kostet Zeit, die bei der Bemessung des Stundenkontingents berücksichtigt werden muss.
- Zeit erfordert auch die regionale und überregionale Vernetzung mit anderen Prozessbegleiter/innen. Der regelmäßige Austausch auf Landesebene ist Voraussetzung für eine Form der Teambildung, die erlaubt, sich gegenseitig bei Krankheit und Urlaub zu vertreten und so das Angebot vor Ort aufrecht zu erhalten. Der überregionale Austausch – der in Deutschland durch den Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. einmal jährlich organisiert wird und Elemente von Weiterbildung bietet – ist für den fachlich-beruflichen Informationsfluss und den Erhalt der Qualität der Arbeit erforderlich. Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe legte im Sommer 2012 Standards für psychosoziale Prozessbegleitung vor. Diese auf ihre Übertragbarkeit auf die Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu überprüfen ist eine Aufgabe der Praxis, zu der die Prozessbegleitung Mecklenburg-Vorpommerns einen Beitrag leisten kann.
- Ohne regelmäßige Supervision ist psychosoziale Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erlebt haben, nicht zu leisten. Die Belastungen der Zeuginnen und Zeugen und ihrer Angehörigen müssen von den Prozessbegleiter/innen aufgefangen werden, die möglichen Enttäuschungen über ein Urteil, die quälend lange Zeit des Wartens und der oft unvermeidlichen Konfrontationen mit dem Beschuldigten müssen empathisch begleitet werden. Eine eigene Entlastung ist erforderlich, um dies zu bewältigen und auch um mit eigenen Belastungen – z.B. durch die Verpflichtung zur professionellen Distanz und zur Nichteinmischung und die Schwierigkeit, in der Verhandlung passiv bleiben zu müssen – kompetent umgehen zu können.

- Psychosoziale Prozessbegleitung stößt mit ihren Ressourcen und Kapazitäten schnell an Grenzen, wenn mehrere zeitintensive Verfahren begleitet werden. Zusätzlich zum Unterstützungsbedarf von betroffenen Mädchen und Jungen kann ein sehr intensiver Unterstützungsbedarf von Angehörigen kommen; in einem Verfahren können mehrere Kinder oder Jugendliche als Zeuginnen und Zeugen eingebunden sein. Die gleichzeitige Zuständigkeit für betroffene Kinder und deren Angehörige kann momentan nicht immer vermieden werden. An jedem Standort gibt es nur eine Prozessbegleiterin. Um Zuständigkeiten für beratene Personen besser verteilen und Interessenskonflikten vorbeugen zu können entspricht eine Ausstattung mit zwei Stellen pro Standort den Standards guter sozialer Arbeit. Dies wäre auch deshalb zu begrüßen, weil in der aktuellen Belastung der Prozessbegleiterinnen ein hohes Burn-out-Risiko erkannt wurde.
- Eine Einbettung in ein weiteres Netz an Unterstützungseinrichtungen ist Voraussetzung dafür, sich auf den eigenen Arbeitsauftrag konzentrieren zu können. Die Möglichkeiten der Weitervermittlung an Beratung und Therapie sind regional sehr unterschiedlich. In ländlichen, strukturarmen Landkreisen sind entsprechende Einrichtungen kaum vorhanden. Bis zu einem weiteren Ausbau des Unterstützungssystems als Ganzem, der nur langfristig zu erreichen ist, werden kurzfristig Lösungen benötigt, um z.B. die Fahrten zu Beratung oder Therapie in die nächstgrößere Stadt zu finanzieren, wenn die Familien selbst nicht dazu in der Lage sind.
- Bislang konnten bundesweit kaum Männer für eine Qualifizierung zum Prozessbegleiter gewonnen werden. Ein männlicher Kollege im Landesteam in Mecklenburg-Vorpommern wäre zukünftig wünschenswert. Die Evaluation der Prozessbegleitung in Österreich gibt den Hinweis, dass männliche Jugendliche in einem männlichen Begleiter eher eine Ansprechperson sehen (Haller 2007).
- Ein Diskussionspunkt für die Zukunft wird sein zu klären, ob und wenn ja wann psychosoziale Prozessbegleitung auch für Erwachsene – z.B. wie in Österreich üblich in Gerichtsverfahren wegen sexueller Gewalt oder Körperverletzung – angeboten werden soll.
- Ganz generell wird es in Zukunft darum gehen, das Angebot verlässlich für betroffene Mädchen und Jungen und ihre Angehörigen vorzuhalten. Hier geht das Land Mecklenburg-Vorpommern einen bemerkenswerten, innovativen Weg, indem es sich das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit psychosozialer Prozessbegleitung setzt.

9. Literatur

- Augstein, Renate (2008) Einleitung zu Friesa Fastie (Hg.) Opferschutz im Strafverfahren, 2. überarbeitete Auflage, Opladen, Budrich-Verlag, S. 13-18
- Blumenstein, Alfred (2000) Das Kind im Strafverfahren. Grundsätzliches und Praktisches, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 1, S. 47-66, DGgKV
- Brodil, Liselotte, Reiter, Andrea (2004) Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003, Wien

- Busse, Detlef, Volbert, Renate, Steller, Max (1996) Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, BMJ, Bonn
- Deutsches Jugendinstitut (2012) Handbuch Pflegekinderhilfe, Berlin, BMFSFJ (Hg.), online abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Handbuch-Pflegekinderhilfe-DJI,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Fastie, Friesa (2008 a) Opferschutz im Strafverfahren, 2. überarbeitete Auflage, Opladen, Budrich-Verlag
- Fastie, Friesa (2008 b) Kinder und Jugendliche als Verletzte von Sexualdelikten, Misshandlung und häuslicher Gewalt auf dem Weg durch das Strafverfahren in: Friesa Fastie (Hg.) Opferschutz im Strafverfahren, 2. überarbeitete Auflage, Opladen, Budrich-Verlag
- Haller, Birgitt (2007) Evaluation der Prozessbegleitung in Österreich im Auftrag des Justizministeriums online verfügbar unter: <http://www.ikf.ac.at/pdf/IKF-prozessbegleitung.pdf>
- Kavemann, Barbara (2009) Das Kind als Gewaltopfer – Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit, Neue Kriminalpolitik“ 3/09
- Kavemann, Barbara; Rothkegel, Sibylle (2012) Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, im Auftrag der Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung, Berlin online verfügbar unter: <http://www.soffi-f.de/?q=node/100>
- Oswald, Sylvia H.; Fegert, Jörg M.; Goldbeck, Lutz (2010) Traumafolgestörungen bei Pflegekindern nach Misshandlung und Vernachlässigung, Verhaltenstherapie 2010;20:37-44
- Schrötte, Monika; Hornberg, Claudia; Glammeier, Sandra; Sellach, Brigitte; Kavemann, Barbara; Helfferich, Cornelia (2012) Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, BMFSFJ (Hg.) Kurzfassung online verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Volbert, Renate; Pieters, Volker (2000) Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, BMJ, Bonn
- Wolf, P; Steller, M (1995) Kinder als Zeugen: Was wissen sie über Gerichtsverhandlungen? in: Bierbrauer, G. u. a. (Hg.) Verfahrensgerechtigkeit, Köln
- Zinsmeister, Julia (2008) Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung in: Friesa Fastie (Hg.) Opferschutz im Strafverfahren, 2. überarbeitete Auflage, Opladen, Budrich-Verlag, S. 43-66
- Zypries, Brigitte (2008) Vorwort zu Friesa Fastie (Hg.) Opferschutz im Strafverfahren, 2. überarbeitete Auflage, Opladen, Budrich-Verlag, S. 11-3

10. Anhang

10.1. Tabellenanhang

Tabelle 7: Halten Sie die Prozessbegleitung für eine Einschränkung der Rechte des Angeklagten?

	ja, auf jeden Fall	eher ja	eher nein	nein, auf keinen Fall
Staatsanwält/innen N=5			1	4
Richter/innen N=10			1	8
Nebenklagevertreter/innen N=20		1	6	12
Strafverteidiger/innen N=5			5	
Polizeibeamt/innen N=8			2	6
Gesamt	0	1	15	30

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012.
N=46 Nennungen)

Tabelle 8: Halten Sie Prozessbegleitung für eine Verbesserung des Opferschutzes?

	ja, auf jeden Fall	eher ja	eher nein	nein, auf keinen Fall
Staatsanwält/innen N=5	3	2		
Richter/innen N=10	7	1		
Nebenklagevertreter/innen N=20	17	1		
Strafverteidiger/innen N=5	3	2		
Polizeibeamt/innen N=8	8			
Gesamt	38	6	0	0

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012.
N=44 Nennungen)

Tabelle 9: Sollten alle minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen eine Prozessbegleitung bekommen?

	ja, auf jeden Fall	eher ja	nur in ganz bestimmten Fällen	eher nein	nein, auf keinen Fall
Staatsanwält/innen N=5	1	2	2		
Richter/innen	5	4			

N=10					
Nebenklagevertreter/innen N=20	10	8		1	
Strafverteidiger/innen N=5	1	1	3		
Polizeibeamt/innen N=8	3	4	3		
Gesamt	20	19	8	1	0

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012.
N=48 Nennungen)

Tabelle 10: Halten Sie Prozessbegleitung auch für volljährige Opferzeuginnen und Opferzeugen für sinnvoll?

	ja, auf jeden Fall	eher ja	nur in ganz bestimmten Fällen	eher nein	nein, auf keinen Fall
Staatsanwält/innen N=5		1	4		
Richter/innen N=10	3	3	3		
Nebenklagevertreter/innen N=20	4	13	2		
Strafverteidiger/innen N=5			5		
Polizeibeamt/innen N=8	2	3	3		
Gesamt	9	20	17	0	0

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012,
N=46 Nennungen)

Tabelle 11: Sollten Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, speziell qualifiziert sein?

	ja, auf jeden Fall	eher ja	eher nein	nein, auf keinen Fall
Staatsanwält/innen N=5	4	1		
Richter/innen N=10	9	1		
Nebenklagevertreter/innen N=20	14	5		
Strafverteidiger/innen N=5	5			
Polizeibeamt/innen N=8	7			
Gesamt	39	7	0	0

(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern 2012.
N=46 Nennungen)

10.2. Fragebögen und Interviewleitfäden für Kooperationspartner

Fragebogen an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen der Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern

Wie kam in diesem Fall der Kontakt zur Prozessbegleitung zustande?

- die Prozessbegleiterin hat die Zeugin/den Zeugen zur mir begleitet
- ich habe Kontakt zur Prozessbegleitung aufgenommen
- die Prozessbegleiterin hat die Zeugin/den Zeugen zur Verhandlung begleitet
- anderes und zwar:

War dies der erste Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung?

- ja
- nein, wir hatten schon einen anderen Fall / andere Fälle gemeinsam bearbeitet
- nein, wir hatten Kontakt unabhängig von einem konkreten Fall
- anderes und zwar:

Wie lief die Begleitung ab?

- die Prozessbegleiterin begleitete die Zeugin/den Zeugen zu einer Vernehmung der StA
- die Prozessbegleiterin war in der Verhandlung anwesend
- die Prozessbegleiterin wartete außerhalb des Gerichtssaals
- anderes und zwar:

Wie sehen Sie die Bedeutung der Begleitung für die Zeugin/den Zeugen? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrif.)

- beruhigte die Zeugin / den Zeugen und betreute sie / ihn während der Vernehmung / der Verhandlung
- kümmerte sich auch um die Angehörigen
- ohne die Begleiterin wäre die Aussage so nicht zustande gekommen
- die Zeugin / der Zeuge hätten die Begleitung nicht gebraucht
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin angenehm
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin störend
- anderes, und zwar:

Halten Sie die Prozessbegleitung für eine Einschränkung der Rechte des Angeklagten?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Halten sie die Prozessbegleitung für eine Verbesserung des Opferschutzes?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Sollten alle minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen eine Prozessbegleitung bekommen?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- nur in ganz bestimmten Fällen
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Halten sie Prozessbegleitung auch für volljährige Opferzeuginnen und Opferzeugen für sinnvoll?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- nur in ganz bestimmten Fällen
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Sollten Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, speziell qualifiziert sein?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Welche Aspekte sind Ihnen dabei besonders wichtig? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)

- dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird
- dass die Aussage nicht eingeübt wird
- dass die Zeugin / der Zeuge nicht beeinflusst wird
- anderes und zwar:

Fragebogen an Richterinnen und Richter im Rahmen der Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern

Wie kam in diesem Fall der Kontakt zur Prozessbegleitung zustande?

- die Prozessbegleiterin hat die Zeugin/den Zeugen zur richterlichen Vernehmung begleitet
- die Prozessbegleiterin hat für die Zeugin/den Zeugen einen Besuch beim Gericht organisiert
- die Prozessbegleiterin hat die Zeugin/den Zeugen zur Verhandlung begleitet
- anderes und zwar:

War dies der erste Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung?

- ja
- nein, wir hatten schon einen anderen Fall / andere Fälle gemeinsam bearbeitet
- nein, wir hatten Kontakt unabhängig von einem konkreten Fall
- anderes und zwar:

Wie lief die Begleitung ab?

- die Prozessbegleiterin war in der Verhandlung anwesend
- die Prozessbegleiterin wartete außerhalb des Gerichtssaals
- anderes und zwar:

Wie sehen Sie die Bedeutung der Begleitung für die Zeugin / den Zeugen? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)

- beruhigte die Zeugin / den Zeugen und betreute sie / ihn während der Verhandlung
- kümmerte sich auch um die Angehörigen
- war von Nutzen für die Aussagefähigkeit der Zeugin/des Zeugen
- die Zeugin / der Zeuge hätten die Begleitung nicht gebraucht
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin angenehm
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin störend
- anderes, und zwar:

Halten Sie die Prozessbegleitung für eine Einschränkung der Rechte des Angeklagten?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Halten sie die Prozessbegleitung für eine Verbesserung des Opferschutzes?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Sollten alle minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen eine Prozessbegleitung bekommen?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall
- nur in ganz bestimmten Fällen

Halten sie Prozessbegleitung auch für volljährige Opferzeuginnen und Opferzeugen für sinnvoll?

- ja, auf jeden Fall

- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall
- nur in ganz bestimmten Fällen

Sollten Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, speziell qualifiziert sein?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein, das ist nicht erforderlich

Welche Aspekte sind Ihnen dabei vor allem wichtig? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)

- dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird
- dass die Aussage nicht eingeübt wird
- dass die Zeugin / der Zeuge nicht beeinflusst wird
- anderes und zwar:

Fragebogen an Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger im Rahmen der Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern

Wie kam in diesem Fall der Kontakt zur Prozessbegleitung zustande?

- die Prozessbegleiterin hat die Zeugin/den Zeugen in der Verhandlung begleitet
- anderes und zwar:

War dies der erste Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung?

- ja
- nein, wir hatten schon einen anderen Fall / andere Fälle gemeinsam bearbeitet
- nein, wir hatten Kontakt unabhängig von einem konkreten Fall
- anderes und zwar:

Wie lief die Begleitung ab?

- die Prozessbegleiterin war in der Verhandlung anwesend
- die Prozessbegleiterin wartete außerhalb des Gerichtssaals
- anderes und zwar:

Wie sehen Sie die Bedeutung der Begleitung für die Zeugin/den Zeugen? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)

- war von Nutzen für die Aussagefähigkeit der Zeugin / des Zeugen
- die Zeugin / der Zeuge hätten die Begleitung nicht gebraucht
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin im Gericht angenehm
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin im Gericht stören
- die Anwesenheit der Prozessbegleiterin war schwierig / eine Zumutung für meinen Klienten
- anderes, und zwar:

Halten Sie die Prozessbegleitung für eine Einschränkung der Rechte des Angeklagten?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Halten sie die Prozessbegleitung für eine Verbesserung des Opferschutzes?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Sollten alle minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen eine Prozessbegleitung bekommen?

- ja, auf jeden Fall

- eher ja
- nur in ganz bestimmten Fällen
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Halten sie Prozessbegleitung auch für volljährige Opferzeuginnen und Opferzeugen für sinnvoll?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- nur in ganz bestimmten Fällen
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Sollten Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, speziell qualifiziert sein?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Welche Aspekte sind Ihnen dabei besonders wichtig? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)

- dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird
- dass die Aussage nicht eingeübt wird
- dass die Zeugin / der Zeuge nicht beeinflusst wird
- anderes und zwar:

Fragebogen an Anwältinnen und Anwälte der Nebenklage im Rahmen der Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern

Wie kam in diesem Fall der Kontakt zur Prozessbegleitung zustande?

- die Prozessbegleiterin hat die Klientin zum Gespräch begleitet
- ich habe Kontakt zur Prozessbegleiterin aufgenommen
- anderes und zwar:

War dies der erste Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung?

- ja
- nein, wir hatten schon einen anderen Fall / andere Fälle gemeinsam bearbeitet
- nein, wir hatten Kontakt unabhängig von einem konkreten Fall
- anderes und zwar:

Wie lief die Begleitung ab?

- die Prozessbegleiterin war bei den Gesprächen mit der Klientin/dem Klienten anwesend
- die Prozessbegleiterin wartete außerhalb
- anderes und zwar:

Wie sehen Sie die Bedeutung der Begleitung für die Zeugin/den Zeugen? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)

- beruhigte die Zeugin / den Zeugen und betreute sie / ihn während der Verhandlung
- kümmerte sich auch um die Angehörigen
- war von Nutzen für die Aussagefähigkeit der Zeugin/des Zeugen
- die Zeugin / der Zeuge hätten die Begleitung nicht gebraucht
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin angenehm
- ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin störend
- anderes, und zwar:

Halten sie die Prozessbegleitung für eine Verbesserung des Opferschutzes?

- ja, auf jeden Fall
- eher ja
- eher nein
- nein auf keinen Fall

Halten Sie die Prozessbegleitung für eine Einschränkung der Rechte des Angeklagten?

- ja, auf jeden Fall

<input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall
Sollten alle minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen eine Prozessbegleitung bekommen? <input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> nur in ganz bestimmten Fällen <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall
Halten sie Prozessbegleitung auch für volljährige Opferzeuginnen und Opferzeugen für sinnvoll? <input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> nur in ganz bestimmten Fällen <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall
Sollten Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, speziell qualifiziert sein? <input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall
Welche Aspekte sind Ihnen dabei besonders wichtig? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.) <input type="checkbox"/> dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird <input type="checkbox"/> dass die Aussage nicht eingeübt wird <input type="checkbox"/> dass die Zeugin / der Zeuge nicht beeinflusst wird <input type="checkbox"/> anderes und zwar:

Fragebogen an vernehmende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen der Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern

Wie kam in diesem Fall der Kontakt zur Prozessbegleitung zustande? <input type="checkbox"/> die Prozessbegleiterin hat die Zeugin/den Zeugen zur Vernehmung begleitet <input type="checkbox"/> ich habe nach der Vernehmung Kontakt zur Prozessbegleitung aufgenommen <input type="checkbox"/> anderes und zwar:
War dies der erste Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, wir hatten schon einen anderen Fall / andere Fälle gemeinsam bearbeitet <input type="checkbox"/> nein, wir hatten Kontakt unabhängig von einem konkreten Fall <input type="checkbox"/> anderes und zwar:
Wie lief die Begleitung ab? <input type="checkbox"/> die Prozessbegleiterin setzte sich vor der Vernehmung mit mir in Verbindung <input type="checkbox"/> die Prozessbegleiterin war in der Vernehmung anwesend <input type="checkbox"/> die Prozessbegleiterin wartete außerhalb des Vernehmungsraums <input type="checkbox"/> anderes und zwar:
Wie sehen Sie die Bedeutung der Begleitung für die Zeugin/den Zeugen? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.) <input type="checkbox"/> half bei der Konzentration auf die Vernehmung <input type="checkbox"/> vermittelte Sicherheit / beruhigte <input type="checkbox"/> lenkte von der Konzentration auf die Vernehmung ab <input type="checkbox"/> verstärkte Gefühle von Angst und Unsicherheit <input type="checkbox"/> mischte sich in die Vernehmung ein <input type="checkbox"/> war von Nutzen für die Vernehmungsfähigkeit der Zeugin / des Zeugen <input type="checkbox"/> die Zeugin / der Zeuge hätten die Begleitung nicht gebraucht <input type="checkbox"/> ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin angenehm <input type="checkbox"/> ich empfand die Anwesenheit der Prozessbegleiterin störend <input type="checkbox"/> anderes, und zwar:

<p>Halten Sie die Prozessbegleitung für eine Einschränkung der Rechte des Angeklagten?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall</p>
<p>Halten sie die Prozessbegleitung für eine Verbesserung des Opferschutzes?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall</p>
<p>Sollten alle minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen eine Prozessbegleitung bekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> nur in ganz bestimmten Fällen</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall</p>
<p>Halten sie Prozessbegleitung auch für volljährige Opferzeuginnen und Opferzeugen für sinnvoll?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> nur in ganz bestimmten Fällen</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall</p>
<p>Sollten Personen, die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, speziell qualifiziert sein?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, auf jeden Fall</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein auf keinen Fall</p>
<p>Welche Aspekte sind Ihnen dabei besonders wichtig? (Bitte kreuzen Sie alles an, was zutrifft.)</p> <p><input type="checkbox"/> dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird</p> <p><input type="checkbox"/> dass die Aussage nicht eingeübt wird</p> <p><input type="checkbox"/> dass die Zeugin / der Zeuge nicht beeinflusst wird</p> <p><input type="checkbox"/> anderes und zwar:</p>

Fragebogen für Mädchen und Jungen, die Zeuginnen und Zeugen waren

Liebes Mädchen, lieber Junge,

du hast als Zeugin oder Zeuge bei der Polizei ausgesagt oder du bist von einem Richter / einer Richterin befragt worden oder bist in einer Gerichtsverhandlung angehört worden. Dabei bist du von Frau A von der Opferberatungsstelle Neubrandenburg begleitet worden.

Ich soll im Auftrag des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausfinden, wie es Kindern und Jugendlichen geht, wenn sie Zeugin oder Zeuge sind und wie sie es erleben, dabei von einer speziell ausgebildeten Person begleitet zu werden. Diese Untersuchung soll helfen herauszufinden, wie man Kinder und Jugendliche am besten in dieser Situation helfen kann.

Deshalb möchte ich dir gerne ein paar Fragen stellen. Bitte kreuze an, was auf dich zutrifft oder schreibe in den Bogen, was du antworten möchtest. Dann falte den Bogen zusammen, packe ihn in den Umschlag und wirf ihn ein.

Ich achte sehr auf Datenschutz und Vertraulichkeit. Niemand außer mir sieht, was du geschrieben hast und weil dein Name nicht drauf steht, kannst du beruhigt alles äußern, was dir wichtig ist – auch Kritik.

Ich danke dir, dass du mich in meiner Arbeit unterstützt,

Barbara Kavemann

Wenn du oder deine Mutter oder Vater Fragen dazu habt, könnt ihr mir gerne eine Mail schicken oder mich anrufen.

1. **Bist du** ein Mädchen
 oder ein Junge?

2. **Wie alt bist du?** _____

3. **Wer hat die Anzeige bei der Polizei gemacht?**

(Bitte kreuze an, was für dich stimmt.)

- ich selbst
 jemand aus der Familie
 jemand anderes
 ich weiß es nicht

4. **Weißt du noch, wie lange es gedauert hat von der Anzeige bis zum Gerichtsverfahren?**

(Wenn du es noch weißt, schreibe es bitte auf.)

5. **Wie war es für dich, eine Aussage bei der Polizei zu machen?**

(Bitte kreuze an, was für dich stimmt.)

- ich fand es gut 😊
 es war nicht angenehm, aber ganz in Ordnung 😐
 ich fand es gar nicht gut 😞
 ich war nicht bei der Polizei

6. **Wenn du es bei der Polizei gut oder in Ordnung gefunden hast, kannst du mir sagen, was gut war?**

😊 😐

(Du kannst so viel ankreuzen, wie für dich stimmt.)

- ich wurde angehört und ernst genommen
 die Beamtinnen / Beamten waren freundlich
 ich wollte selbst sagen, was passiert war

wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____

7. Wenn du es bei der Polizei nicht gut gefunden hast, kannst du mir sagen, warum? ☹️

(Du kannst so viel ankreuzen, wie für dich stimmt.)

- ich hatte das Gefühl, mir wird nicht geglaubt oder ich werde nicht ernst genommen
- die Beamtinnen / Beamten waren unfreundlich
- ich wollte nicht darüber reden, was passiert war
- ich hatte Angst
- ich wollte nicht, dass es eine Anzeige gibt
- wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____

8. Wie war es für dich, im Gerichtsverfahren auszusagen?

(Bitte kreuze an, was für dich stimmt.)

- ich fand es gut 😊
- es war nicht angenehm, aber ganz in Ordnung 😐
- ich fand es gar nicht gut ☹️
- ich war bei Gericht, musste aber nicht aussagen
- ich war nicht bei Gericht

9. Wenn du es bei Gericht gut oder in Ordnung gefunden hast, kannst du mir sagen, was gut war? 😊

(Du kannst so viel ankreuzen, wie für dich stimmt.)

- ich wurde angehört und ernst genommen
- der Richter / die Richterin war freundlich
- ich wollte selbst sagen, was passiert war
- ich war erleichtert, dass ich nicht aussagen musste
- der Warteraum war schön
- wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____

10. Wenn du es nicht gut gefunden hast, kannst du mir sagen, warum? ☹️

(Du kannst so viel ankreuzen, wie für dich stimmt.)

- ich hatte das Gefühl, mir wird nicht geglaubt oder ich werde nicht ernst genommen
 - der Richter / die Richterin war unfreundlich
 - ich wollte nicht darüber reden, was passiert war
 - ich hatte Angst
 - ich musste viel zu lange warten
 - ich wollte dem Angeklagten nicht begegnen
 - ich wollte nicht, dass es ein Gerichtsverfahren gibt
 - ich war enttäuscht, dass ich nicht aussagen durfte
 - wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____
-

11. Was fandst du gut an der Unterstützung durch Frau A? 😊

(Du kannst so viel ankreuzen, wie für dich stimmt.)

- ich fand es gut, sie war sympathisch
 - ich fand es gut, dass sie mich begleitet hat, z.B. zum Anwalt oder zur Polizei
 - sie hat mir alles erklärt, was ich wissen musste
 - sie hat auch meine Eltern (meine Mutter oder meinen Vater) beruhigt
 - sie hat mit mir im Gericht gewartet
 - sie hat mir vorher den Gerichtssaal gezeigt
 - wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____
-
-

12. Gab es etwas, das du an der Arbeit von Frau A nicht gut fandst? ☹️

(Du kannst so viel ankreuzen, wie für dich stimmt.)

- sie hatte zu wenig Zeit für mich
 - sie hat mir nicht gut auf meine Fragen geantwortet
 - sie hat sich mehr um meine Mutter oder meinen Vater gekümmert als um mich
 - wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____
-

13. Was war für dich besonders gut in der Zeit, in der die Anzeige oder das Gerichtsverfahren waren? 😊

-

-

14. Was war für dich besonders schlimm in der Zeit, in der die Anzeige oder das Gerichtsverfahren waren? ☹️

15. Was würdest du anderen Kindern oder Jugendlichen raten, die bei der Polizei oder vor Gericht eine Aussage machen müssen?

- sie sollten sich Unterstützung und Begleitung holen
- sie sollten alle Fragen stellen, die ihnen einfallen, damit sie gut Bescheid wissen
- sie sollten versuchen, das Gericht vorher anzuschauen und den Gerichtssaal zu besuchen
- sie sollten mutig alles sagen was passiert ist
- sie sollten versuchen, keine Aussage machen zu müssen
- wenn es etwas anderes war, schreibe es bitte auf: _____

🙏 Vielen Dank für das Ausfüllen des Fragebogens! 😊 🙌